

DOKUMENTATION

der örtlichen Rechnungsprüfung zur

Rechnungsprüfung in der Korruptionsprävention der Kreisverwaltung Düren

Sachstand. Rechtsvorschriften. Zuständigkeiten.



KREIS DÜREN
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
Rechnungsprüfung in der Korruptionsprävention der Kreisverwaltung Düren

Herausgeber und © Copyright: Rechnungsprüfungsamt des Kreises Düren, im Januar 2026

Verfasser: Guido Kämmerling, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Bismarckstraße 16, 52351 Düren

(Kreis)Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 1014001

www.kreis-dueren.de

E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

1. Rechnungsprüfung, Revision und Korruptionsprävention.....	4
2. Berichtsanlass	4
3. Geltende Rechtslage	5
4. Frühere Gesetzeslage und Informationsschriften	5
5. Verfügungslage des Kreises Düren	5
6. Korruption und Compliance.....	7
7. Korruptionsgefährdete Tätigkeiten.....	7
8. Korruptionsindikatoren	8
9. Korruptionsstraftaten.....	9
10. Dienst- und Arbeitspflichten	9
11. Verantwortliche für Maßnahmen in der Korruptionsprävention.....	10
12. Berichtspflichten der Fachämter	10
13. Allgemeine Prüfständigkeiten der Rechnungsprüfung.....	11
14. Zuständigkeiten der Rechnungsprüfung in der Korruptionsprävention	12
15. Prüfungsrechte der örtlichen Rechnungsprüfung	15
16. Festlegung korruptionsgefährdeter Bereiche	17
17. Gefährdungsanalyse und Gefährdungsatlas.....	18
18. Kontrollmechanismen.....	19
19. Rotationsprinzip.....	20
20. Vier-Augen-Prinzip	21
21. Anzeigepflichten des Landrats	21
22. Besondere Auskunft- und Veröffentlichungspflichten	21
23. Annahme von Belohnungen und Geschenken	22
24. Anzeigepflicht der Leitungen und der Prüfeinrichtung	23
25. Beratungspflicht.....	25
26. Interne Kontrollsysteme.....	26
27. Zusammenfassung.....	27

ANLAGEN

- Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
- Anti-Korruptionserlass NRW
- Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 59 LBG/42 BeamtStG (Belohnungen, Geschenke)
- Dienstvereinbarung der Kreisverwaltung Düren vom 18.10.2022
- Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren (§ 11)

1. Rechnungsprüfung, Revision und Korruptionsprävention

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach den §§ 101 GO NRW wahr. Es ist neben der Prüfung des Jahresabschlusses auch für die Haushaltskontrolle, die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung, die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns sowie die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems zuständig (§§ 102, 104 GO NRW).

Zudem hat der Kreistag der Rechnungsprüfung neben der *Innenrevision* nach dem SGB II auch die Aufgaben der allgemeinen Innenrevision übertragen, die aber praktisch deckungsgleich mit der allgemeinen Rechnungsprüfung ist.¹

Die Rechnungsprüfung ist gleichzeitig *Prüfeinrichtung* nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW und nimmt die dort beschriebenen Aufgaben wahr.

2. Berichts Anlass

Zur Korruptionsprävention hat die örtliche Rechnungsprüfung seit dem Rechnungsjahr 2006 regelmäßig und umfassend Stellung genommen, Prüfungen durchgeführt und Grundlagen zu dieser Thematik mehrfach in Berichten, Leitfäden oder verwaltungsinternen Rundschreiben dargestellt.

Korruptionsbezogene Aspekte waren in der jüngeren Vergangenheit im besonderen Maße auch im Rahmen der sog. *Schleuseraffäre* tangiert, bei denen im Jahre 2024 Vorkommnisse in der Ausländerbehörde Gegenstand staatsanwaltlicher, aufsichtsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Ermittlungen waren und fortlaufend noch sind.

In diesem Rahmen war es angezeigt, die aktuelle Gesetzes- oder Verfügungslage sowie aktuelle Aspekte der Korruptionsprävention sowohl für die Organisationseinheiten der Kreisverwaltung Düren als auch für die im Herbst 2025 neugewählten Kreistagsmitglieder, Rechnungsprüfungsausschussmitglieder und den neugewählten Landrat aus Sichtweise der örtlichen Rechnungsprüfung nochmals zusammenzufassen.

Ebenso galt es, frühere Verlautbarungen zur Korruptionsprävention kritisch auf ihre Aktualität zu überprüfen und durch aktuelle Darstellungen zu ersetzen, soweit jene nicht mehr auf dem neuesten Stand der Rechts- und Verfügungslage waren.

So entsprechen u.a. ein *Handbuch zur Korruptionsprävention* aus dem Jahre 2005 oder ein sog. *compliance leader* aus dem Jahre 2010 nicht mehr der aktuellen Sach-, Gesetzes und Beschlusslage sowie fortentwickelter Prüfungspraxis und werden in diesen Fassungen von der örtlichen Rechnungsprüfung nicht mehr fortgeführt bzw. nicht weiter geteilt.

Der vorliegende Bericht ersetzt daher frühere Publikationen zur Korruptionsprävention und bringt die Thematik und insbesondere die *Rolle und Aufgabenstellung der örtlichen Rechnungsprüfung in der Korruptionsprävention* auf den neuesten Stand.

¹ Hierzu: RPA-Gutachten *Rechnungsprüfung und Revision* (Drs. Nr. 388/17).
Kämmerling: Kommunale Rechnungsprüfung und Revision, in: Verwaltungsrundschau 2018, S. 264 ff.

3. Geltende Rechtslage

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (KorruptionsbG NRW) hat das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Rahmenbedingungen zur Korruptionsprävention geschaffen.

Das Gesetz stammt ursprünglich vom 16. Dezember 2004 und liegt nunmehr – und in einer von der Ursprungsfassung deutlich abweichenden Form – in einer Fassung von Mitte 2023 vor.²

Das Gesetz, dessen einzelne Bestimmungen hier unter den entsprechenden Themenbereichen wiedergegeben sind, ist als Anlage diesem Bericht beigelegt.

Weitere Erläuterungen und Konkretisierungen enthält der entsprechende Runderlass des Landes NRW zur Korruptionsprävention, der ebenfalls beigelegt ist.³

4. Frühere Gesetzeslage und Informationsschriften

Das im Jahre 2004 verabschiedete KorruptionsbG NRW enthielt in seiner Ursprungsfassung zahlreiche Vorschriften zur Korruptionsprävention, zu einer eingerichteten Informationsstelle oder zum Vergaberegister. Diese Vorgaben wurden in folgenden Überarbeitungen des Gesetzes nicht mehr übernommen.⁴

Ein im Jahre 2005 intern herausgegebenes und nicht rechtsverbindliches *Handbuch zur Korruptionsprävention* fasste Informationen zusammen und informierte über Aspekte zur Korruptionsprävention, entspricht mangels Überarbeitung und Aktualisierung seit langem aber *nicht* mehr der aktuellen Gesetzes- und Beschlusslage, der Rechtsfortbildung in Literatur und Kommentierung und den von der Rechnungsprüfung bereits seit dem Rechnungsjahr 2006 vertretenen Prüf- und Rechtsauffassungen zu Umfang, Bedeutung oder zu Zuständigkeitsfragen innerhalb der Kreisverwaltung Düren.⁵

Ein im Jahr 2010 von Seiten der Verwaltung initiiertes und vom RPA erstellter interner *compliance leader* sollte Aspekte der Korruptionsprävention nochmals komprimiert veranschaulichen, entspricht aber ebenfalls nicht mehr aktuellen Betrachtungsweisen zur Korruptionsprävention und ist daher sowohl durch die neugefasste *Dienstvereinbarung* der Verwaltung als auch durch den hier vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung überholt.

5. Verfügungslage des Kreises Düren

Zur Verhinderung von Korruption hat die frühere Verwaltungsleitung in Abstimmung mit dem hiesigen Personalrat eine entsprechende Regelung verfasst:

- [Dienstvereinbarung zur Vorbeugung und Verhinderung von Korruption bei der Kreisverwaltung Düren vom 18. Oktober 2022](#)

² GV. NRW. 2005 S. 8, in Kraft getreten am 1. März 2005. Umfassend geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316), in Kraft getreten am 14. Juni 2023.

³ Korruptionserlass NRW vom 9.12.2022, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=54020150224090532740.

⁴ Vgl. auch Zweites Gesetz zur Änderung des KorruptionsbG NRW vom 14.9.2021, GV.NRW. 2021, S. 1071 ff.

⁵ Hierzu bereits Jahresprüfbericht 2006 (Drs. Nr. 287/07. S. 206 ff.).

Darin sind Regelungen über die Verantwortlichen und die Aufgaben dieser Verantwortlichen, über korruptionsgefährdete Bereiche, Vier-Augen-Prinzip, Rotation, Berichtswesen oder die Annahme von Belohnungen und Geschenken enthalten.

Hier ist gleichzeitig geregelt, dass der Landrat der Leiter der öffentlichen Stelle ist und dass *verwaltungsseitig* (auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle) disziplinar- und arbeitsrechtliche Maßnahmen zu prüfen seien.

Hierdurch wird bereits deutlich, dass solche Maßnahmen mit Kompetenzen und Befugnissen einhergehen, die zwar dem *Landrat* als Dienstvorgesetzten sowie der Personalverwaltung, nicht aber (auch) der örtlichen Rechnungsprüfung zustehen.

Neben der o.g. Dienstvereinbarung enthalten auch andere Dienstanweisungen Aspekte, die im weiteren Sinne Kontroll- und Präventionszwecken dienen können, darunter:

- Allgemeine Dienstordnung (i.d.F.v. 01.03.2024, darin u.a. Kap. 9 Persönliches Verhalten)
- Dienstanweisung Tax Compliance und Zentrales Vertragsmanagement
- Dienstanweisung über ein Internes Kontrollsystem (IKS)
- Dienstanweisung Datenschutz, IT-Sicherheit und IT-Nutzung beim Kreis Düren
- Dienstanweisung Vergabewesen (in Überarbeitung)⁶

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat im Übrigen ebenfalls eine *Muster-Dienstanweisung* mit Aspekten zur Korruptionsprävention vorgelegt.⁷

⁶ Zum neuen kommunalen Vergaberecht im Unterschwellenbereich siehe § 75a GO NRW in der ab dem 01.01.2026 geltenden Fassung.

⁷ https://gpanrw.de/sites/default/files/2023-03/Muster%20fuer%20die%20Erstellung%20einer%20DA%20Korruptionspraevention_März%202023.pdf

6. Korruption und Compliance

Korruption (lat. *corruptio* = Bestechung, Verführung) wird definiert als der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandates zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (in wirtschaftlicher Funktion).

Unter dem Begriff **Compliance** ist demgegenüber die Einhaltung von Regeln zu verstehen (z.B. Gesetze, vertragliche Verpflichtungen und interne Regelungen oder Richtlinien).

7. Korruptionsgefährdete Tätigkeiten

Gefährdet durch unrechtmäßige oder unlautere Einflüsse sind insbesondere

- a) die Erstellung von Leistungsbeschreibungen zur Beschaffung von Leistungen,
- b) die Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen oder Nutzungsrechten,⁸
- c) die Bewilligung, Abrechnung oder Prüfung von Subventionen, Fördermitteln oder Zuwendungen,
- d) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln,
- e) die Einzelfallentscheidungen über Konzessionen, Genehmigungen, Gebote oder Verbote,
- f) die Festsetzung oder Erhebung von Abgaben,
- g) die Ausübung von Kontrolltätigkeiten, einschließlich der Überwachung der Erfüllung von Verträgen, Vereinbarungen etc.,
- h) der Umgang mit dem Geheimschutz unterliegenden oder politisch bedeutsamen Informationen und Daten,
- i) die Veräußerung oder der Erwerb von Vermögensgegenständen, zum Beispiel Immobilien,
- j) Tätigkeiten, bei denen häufige Außenkontakte zur Vorbereitung von Entscheidungen stattfinden oder
- k) die Bearbeitung von Personalangelegenheiten und das Treffen dienstrechtlicher Entscheidungen.

Weitere Ausführungen enthält das Kapitel "*Festlegung korruptionsgefährdeter Bereiche*"

⁸ Hierzu zählt der gesamte Bereich der Auftragsvergaben, zu denen im *Oberschwellenbereich* entsprechende gesetzliche Vorgaben und Regelwerke (GWB, VgV, VOB etc.) vorhanden sind, in Nordrhein-Westfalen aber nach dem neu eingeführten § 75a GO NRW ab dem 01.01.2026 praktisch keine dezidierten Vergaberegulungen im *Unterschwellenbereich* (bisher gem. § 26 KomHVO i.V.m. mit dem RdErl. Kommunale Vergabegrundsätze) mehr existieren.

8. Korruptionsindikatoren

Eine Reihe von Indikatoren können Warnsignale im Hinblick auf Korruptionsgefährdung sein.⁹

Sie lassen nicht zwangsläufig auf ein Fehlverhalten schließen, bedürfen aber als mögliche Indizien besonderer Aufmerksamkeit. Als Beispiele sind zu nennen:

Systembezogene Indikatoren:

- zu große Aufgabenkonzentration auf eine Person
- unzureichende Kontrollen, zu schwach ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht
- zu große unkontrollierte Entscheidungs- / Ermessensspielräume
- ganzheitliche Sachbearbeitungen
- mangelnde Rückmeldungen
- Umgehung des Vier-Augen-Prinzips
- vorwiegende Außendiensttätigkeit

Personenbezogene Indikatoren:

- persönliche Probleme (Sucht, Überschuldung, Frustration, Erkrankung etc.)
- Geltungssucht
- mangelnde Identifikation mit der Aufgabe
- gezielte Umgehung von Kontrollen
- Abschottung einzelner Aufgabenbereiche
- Inanspruchnahme von betrieblichen Einrichtungen, Freizeitanlagen oder Veranstaltungen von Antragstellern, Unternehmen oder Bietern etc.
- unerklärlich hoher Lebensstandard

Passive Indikatoren:

- Ausbleiben von Bürgerbeschwerden, obwohl mit Widerspruch oder vergleichbaren Eingaben zu rechnen wäre
- Ausbleiben von behördlichen Aktionen oder Reaktionen

⁹ Vgl. hierzu auch den *Runderlass NRW* in der Fassung von 2014, unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=14530&vd_back=N486&sg=&menu=1 oder unter <https://bass.schule.nrw/pdf/14658.pdf?20240601120803> oder *Gemeindeprüfungsanstalt NRW*, Muster-Dienstanweisung, unter https://gpanrw.de/sites/default/files/2023-03/Muster%20fuer%20die%20Erstellung%20einer%20DA%20Korruptionspraevention_März%202023.pdf.

9. Korruptionsstraftaten

Zur Korruption gehören insbesondere Straftaten, bei denen Amtsträger ihre Position oder die ihnen übertragenen Befugnisse dazu ausnutzen, sich oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile zu verschaffen, aber auch kriminelle Handlungen Dritter sowie die unzulässige Annahme von Belohnungen, Geschenken und anderen Vorteilen.

Strafrechtlich sanktioniert werden vor allem:

- § 331 StGB Vorteilsannahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 333 StGB Vorteilsgewährung
- § 334 StGB Bestechung
- § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 108e StGB Abgeordnetenbestechung
- §§ 299 ff. StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr u.a.

Damit gehen in der Regel weitere Straftatbestände einher, beispielsweise

- § 263 StGB Betrug
- § 264 StGB Subventionsbetrug
- § 266 StGB Untreue
- § 267 StGB Urkundenfälschung
- § 348 StGB Falschbeurkundung im Amt
- § 357 StGB Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

10. Dienst- und Arbeitspflichten

Von einer rechtmäßig arbeitenden öffentlichen Verwaltung wird erwartet, dass die darin tätigen Bediensteten ebenfalls rechtmäßig arbeiten sowie pflichtbewusst und unbestechlich sind. Für Beamtinnen und Beamte sowie alle übrigen Beschäftigten finden sich nachstehende (wesentliche) dienst- und arbeitsrechtliche Bestimmungen im:

- **Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)**
 - Grundpflichten, § 33 ff.
 - Uneigennützigkeit, § 34
 - Remonstrationspflicht, § 36
 - Verschwiegenheitspflicht, § 37
 - Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken, § 42
- **Landesbeamtengesetz NRW (LBG)**
 - Diensteid, § 46
 - Pflichten bei Nebentätigkeiten, §§ 48 ff. iVm. der NebentätigkeitsVO (NtV)
- **Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**
 - Verschwiegenheit, § 3 Abs. 1
 - Verbot der Annahme von Geschenken, Belohnungen, § 3 Abs. 2
 - Nebentätigkeiten, § 3 Abs. 3
- **Allgemeine Dienstordnung** für die Kreisverwaltung Düren

11. Verantwortliche für Maßnahmen in der Korruptionsprävention

Gemäß § 10 Abs. 1 KorruptionsbG NRW sind die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Stellen verpflichtet, dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechende *Maßnahmen zur Prävention* zu treffen.

Die verwaltungsseitige *Dienstvereinbarung* führt hierzu in ihrer Ziffer 3 aus, dass Leiter der öffentlichen Stelle nach § 10 Abs. 1 KorruptionsbG NRW der **Landrat** ist.

Zur Wahrnehmung der Pflichten des Landrats im Rahmen des KorruptionsbG NRW werden die **Dezernatsleitungen, Amtsleitungen** und **Stabsstellenleitungen** für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit in die Verantwortung genommen.

Gleichzeitig führt die Dienstvereinbarung aus, dass eine Delegation von Verantwortung sowie dezentrale Strukturen wesentliche Pfeiler der hervorgebrachten und praktizierten Vertrauenskultur in der Kreisverwaltung Düren seien und sich daher die Delegation von Verantwortung und die Wahrnehmung der Aufgabe Korruptionsprävention nicht ausschließen.

Nach Ziffer 4.1 der o.g. Dienstvereinbarung üben die **Vorgesetzten** sensibel, aber konsequent ihre Führungsverantwortung und Dienst- und Fachaufsicht aus und achten auf Anzeichen von Korruptionsdelikten. Die **Vorgesetzten** sind sich weiterhin ihrer Vorbildfunktion bewusst und wirken darauf hin, dass ein Klima gefördert wird, in dem Korruption offen thematisiert und somit Korruptionsanfälligkeit gemindert wird.

Auch die **Gemeindeprüfungsanstalt NRW** führt in ihrer aktuellen Muster-Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption aus dem Jahre 2023 aus, dass Korruptionsprävention und -bekämpfung grundsätzlich Angelegenheit des Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin ist.¹⁰

In der Muster-Dienstanweisung der GPA NRW werden neben entsprechenden Definitionen sodann Themenbereiche wie korruptionsgefährdete Bereiche, Gefährdungsanalyse, Gefährdungsatlas, besonders korruptionsgefährdete Arbeitsplätze, Zuständigkeiten für spezielle Aufgaben nach dem KorruptionsbG, Korruptionsschutzbeauftragte, Nebentätigkeiten und Hinweise bei Ausscheiden aus dem Dienst, Vergabewesen, förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen, Rotation, Ethik- und Verhaltensregeln, Korruptionsindikatoren, Verhalten bei Korruptionsverdacht, Vier-Augen-Prinzip oder Sponsoring angesprochen.

12. Berichtspflichten der Fachämter

Nach der verwaltungsinternen *Dienstvereinbarung* sind die Fachämter der Kreisverwaltung verpflichtet, jährlich über ihre Maßnahmen in der Korruptionsprävention zu berichten.

Die Rechnungsprüfung lässt sich diese Meldungen im Wege der Revision regelmäßig vorlegen.

¹⁰ GPA NRW unter <https://gpanrw.de/service/vergabe-korruptionspraevention/muster-dienstanweisung-korruptionspraevention>.

13. Allgemeine Prüfzuständigkeiten der Rechnungsprüfung

Die Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfungsämter sind im nordrhein-westfälischen Kommunalverfassungsrecht und in wenigen weiteren Spezialgesetzen geregelt. Die Vorgaben der Gemeindeordnung gelten hierbei für Kreise gem. § 53 Abs. 3 KrO NRW entsprechend. Damit sind die Vorschriften über das Haushaltswesen (§ 75 ff. GO NRW) sowie das Prüfungswesen (§§ 101 ff. GO NRW) auch für die Kreise verpflichtend.

Die gesetzlichen **Pflichtaufgaben** umfassend nach den §§ 102 und 104 GO NRW:

- die Prüfung der Jahresabschlüsse des Kreises,
- die Prüfung der Gesamtabchlüsse,
- die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung,
- die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises,
- bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- die Prüfung von Vergaben,
- die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

Spezialgesetzliche **Prüfaufgaben** finden sich wiederum im:

- Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG NRW)
- NRW-Ausführungsgesetz zum SGB XII (AG SGB XII NRW)
- Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW

Über diese Pflichtaufgaben hinaus *kann* die örtliche Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 2 GO NRW folgende (fakultative) Aufgaben eigenständig wahrnehmen:

1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen des Kreises nach § 107 Absatz 2 GO NRW,
3. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Die Kommunalvertretungen *können* der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).

Einzelne Prüfaufträge können wiederum vom Hauptverwaltungsbeamten der Rechnungsprüfung erteilt werden (§ 104 Abs. 4 GO NRW).¹¹

In gewachsener Prüfungspraxis werden korruptionspräventive Aspekte in sämtlichen Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes, insbesondere in den **Jahresabschlussprüfungen** oder den **Allgemeinen Verwaltungsprüfungen** (§ 6 RPO) regelmäßig abgefragt, überprüft und entsprechende Präventivmaßnahmen der Verwaltung bewertet.

¹¹ Allgemein *Kämmerling*: Kommunale Rechnungsprüfung in NRW - mehr als nur eine Finanzkontrolle, in: der Gemeindehaushalt 2009. S. 8 ff.
Kämmerling: Aufgabenfelder und Grenzen kommunaler Rechnungsprüfung, in: Der Landkreis, 2011, S. 352 ff.
Kämmerling: Kommunale Rechnungsprüfung und Revision, in: Verwaltungsrundschau 8/2018, S. 264 ff.

14. Zuständigkeiten der Rechnungsprüfung in der Korruptionsprävention

In Kapitel 11 wurde bereits dargestellt, dass gemäß der §§ 10 ff. KorruptionsbG NRW die **Leitungen der öffentlichen Stellen** verpflichtet und verantwortlich sind, dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu treffen, korruptionsgefährdete Bereiche bzw. betroffene Arbeitsplätze intern festzulegen sowie Vorgaben zum Vier-Augen-Prinzip oder zur Rotation umzusetzen. Damit ist die primäre Zuständigkeit für konkrete Maßnahmen in der Korruptionsprävention festgelegt: diese liegt nämlich bei der **Verwaltungsleitung** und den **Führungskräften** (Dezernenten und Amtsleitungen) in der Kreisverwaltung.

Mit den Maßnahmen der Korruptionsprävention sind vor allem *organisatorische, dienst- oder disziplinarrechtliche* Möglichkeiten, Befugnisse und Weisungskompetenzen sowie die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht verbunden, über welche die Leitungen bzw. Hauptverwaltungsbeamten sowie (im jeweiligen Umfang) Dezernenten und Amtsleitungen, *nicht* aber die örtlichen Rechnungsprüfungen gegenüber den Dienststellen/Bediensteten verfügen.¹²

Der **örtlichen Rechnungsprüfung** kommt nach dem KorruptionsbG NRW demgegenüber die Funktion der **Prüfeinrichtung** zu.

*§ 2 KorruptionsbG NRW: Prüfeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind der Landesrechnungshof einschließlich seiner staatlichen Rechnungsprüfungsämter, **die kommunalen Rechnungsprüfungsämter**, die Gemeindeprüfungsanstalt, die Innenrevisionen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie für die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.*

Damit hat das Rechnungsprüfungsamt zu überprüfen, ob Maßnahmen der Korruptionsprävention in der Verwaltung ergriffen werden, ob Evaluationen erfolgen oder in welcher Art und Weise Maßnahmen konkret vor Ort, nämlich in den Organisationseinheiten der Verwaltungen, umgesetzt werden.

Gleichzeitig obliegt der Rechnungsprüfung als Prüfeinrichtung eine *Beratungspflicht* über die Aufdeckungsmöglichkeiten und Verhinderungen von Verfehlungen zu. Ebenso kommt der Rechnungsprüfung eine *Anzeigepflicht* in den Fällen zu, wenn *konkrete* Anhaltspunkte für Straftaten bestehen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist damit *entgegen* einer früher geregelten Aufgabenübertragung in der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren a.F. **nicht** vorrangig zuständig für *Maßnahmen* in der Korruptionsprävention, für die sie ohnehin *nicht* über entsprechende organisatorische, dienst- oder arbeitsrechtliche Befugnisse und Kompetenzen verfügt, die denklöslich mit wirksamen *Maßnahmen* zur Korruptionsbekämpfung verbunden sein müssen.

Die seinerzeit zu Auslegungsschwierigkeiten führende Aufgabenübertragung in der Rechnungsprüfungsordnung wurde in deren Neufassung im Jahre 2019 richtigerweise herausgenommen.¹³ Die Korruptionsbekämpfung kann der örtlichen Rechnungsprüfung nämlich *nicht* als zusätzliche Aufgabe nach § 104 Abs. 3 GO NRW übertragen werden.

¹² An *konkreten* Maßnahmen in der Korruptionsbekämpfung wären denkbar: Erlass verbindlicher Regularien, Dienstanweisungen etc. organisatorische Änderungen im Aufgabenvollzug, Neuzuschnitt von Zuständigkeiten, Weisungen, Änderungen zu Arbeitsabläufen, Vorlagepflichten, Mehraugenprinzipien, Zeichnungsbefugnisse und -vorbehalte, Führen von Dienstgesprächen, Entzug von Aufgaben, Verteilung auf andere Bedienstete, Technische Sicherheitsmaßnahmen, Sperrung von Zugängen, Verbot des Führens von Dienstgeschäften (§ 39 BeamStG), Vorläufige Dienstenthebung (§ 38 LDG NRW), Abmahnungen, Missbilligungen, Verweise, Haus- oder Zutrittsverbote, eigenständiges Einschalten der Staatsanwaltschaft u.v.m.

¹³ Rechnungsprüfungsordnung vom 12.12.2019 (Drs. Nr. 413/19). Die aktuellen Aufgabenübertragungen gem. § 104 Abs. 3 GO NRW finden sich nun in § 4 Abs. 4 RPO wieder.

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist vielmehr zu prüfen, ob in allen Verwaltungsbereichen die notwendigen Voraussetzungen und Vorkehrungen getroffen und durchgesetzt werden, um Korruption zu verhindern und zu bekämpfen und ggf. Anhaltspunkten nachzugehen. Da dies aber nur ein Teil der allgemeinen Prüfungsaufgaben ist, obliegt es vor dem Hintergrund ihrer fachlichen Weisungsfreiheit allein der örtlichen Rechnungsprüfung zu entscheiden, in welchem Umfang sich diese Aufgabe mit anderen Aufgaben vereinbaren und durchführen lässt.¹⁴

Nach alledem ist das Rechnungsprüfungsamt bzw. dessen Leitung nach derzeitigem Rechtsstand vor allem **nicht** Antikorruptionsstelle der Kreisverwaltung mit entsprechenden Maßnahmenbefugnissen und **nicht** öffentlicher Ansprechpartner oder Antikorruptionsbeauftragter¹⁵ für Korruptionsfragen der Allgemeinheit oder der Bürgerinnen und Bürger des Kreises Düren.¹⁶

Die insoweit neben der früheren Rechnungsprüfungsordnung auch in früheren Verlautbarungen (u.a. einem *Handbuch* von 2005) enthaltenen Auffassungen, wonach die Dienste (Anm. der RPA-Leitung) wie eine Informations- oder Meldestelle sogar von der Bevölkerung, insbesondere den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kreises Düren in Anspruch genommen werden könnten, sind demgegenüber unzutreffend und damit gegenstandslos.

Das gleiche gilt für die *Allgemeine Dienstordnung* der Kreisverwaltung Düren, wonach das Rechnungsprüfungsamt Prüfeinrichtung i.S.d. KorruptionsbG NRW ist *und* zuständig für die Korruptionsprävention sei. Letzteres ist, wie vorstehend ausgeführt, nicht zutreffend und sollte bei einer Überarbeitung der Allgemeinen Dienstordnung, ebenso wie bereits bei der Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung berücksichtigt, zur Klarstellung herausgenommen werden.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist damit keine Informations- oder Ansprechstelle für die Öffentlichkeit, sondern bleibt vielmehr eine *verwaltungsinterne* Kontrollinstitution, die besondere Aufgaben und Rechte aus dem Kommunalverfassungsrecht innehat.¹⁷

¹⁴ Oebbecke/Desens: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, Wiesbaden 2012, Erl. 5.1.3.

¹⁵ Es besteht für Dritte auch *kein* Anspruch auf Einrichtung eines Antikorruptionsbeauftragten durch den Kreis; weder aus dem KorruptionsbG NRW, noch aus den Vorschriften der Kreisordnung über die Rechnungsprüfung (§ 53 Abs. 3 KrO NRW), VG Aachen, B. v. 12.11.2025, 7 L 1016/25.

¹⁶ Soweit allerdings Anfragen, Eingaben oder Hinweise an die örtliche Rechnungsprüfung seitens der *Öffentlichkeit* erfolgten, wird das Rechnungsprüfungsamt gleichwohl prüfen, ob Korruptionsaspekte betroffen sein könnten und ob Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bei Dienststellen der Kreisverwaltung Düren einzuleiten wären.

¹⁷ Zur Rechts- und Aufgabenstellung der kommunalen Rechnungsprüfung sowie zur Finanzkontrolle umfassend:

Bätge, Rechtsgutachterliche Untersuchung zur Beurteilung der Rechtsstellung, der Aufgaben und der Prüfungs- bzw. Beurteilungsmethodik der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen [...], IDR 2019;

Fiebig: Kommunale Rechnungsprüfung, 5. Auflage, Berlin 2018

Gohlke: Die örtliche Rechnungsprüfung – Funktion, Effektivität und Effizienz in kritischer Analyse, 1997,

Hornung: Öffentliche Finanzkontrolle als Innovationsfaktor, Kassel 2013.

Kämmerling: Die Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, in: Verwaltungsrundschau 2007, S. 21 ff.,

Kämmerling: Kommunale Rechnungsprüfung in NRW – mehr als nur eine Finanzkontrolle, in: der gemeindehaushalt 2009, S. 8–14,

Kämmerling: Aufgabenfelder und Grenzen kommunaler Rechnungsprüfung, in: Der Landkreis 2011, S. 352 ff.,

Kämmerling: Zur Öffentlichkeit der kommunalen Rechnungsprüfung, in: der gemeindehaushalt, 2012, S. 181 ff.

Kämmerling: Rechnungsprüfung nicht erwünscht? Im Spagat zwischen Finanzkontrolle und Alibifunktion, in: der gemeindehaushalt, 2013, S. 198 ff.,

Kämmerling: Die Rede- und Berichtspflichten der Rechnungsprüfung – Zum Umgang mit Überwachung, Kontrolle und Transparenz in der Berichterstattung, in: der gemeindehaushalt 2015, S. 73 ff.,

Kämmerling: Kommunale Rechnungsprüfung und Revision, in: Verwaltungsrundschau 2018, S. 264 ff.,

Kämmerling: Rechnungsprüfung in den Kreisen – Eine Nahfeldanalyse über Aufgaben, Personalausstattung und Stellenwert der kommunalen Finanzkontrolle, in: der gemeindehaushalt 3/2023, S. 55 ff.

Kämmerling: Die Tätigkeit der Rechnungsprüfung bei Unregelmäßigkeiten oder Korruptionsverdacht in der öffentlichen Verwaltung – Prüfansätze zur Aufdeckung und Transparenz in der kommunalen Revision, in: der gemeindehaushalt, 3/2025, S. 56 ff. (Teil 1) und 4/2025, S. 85 ff. (Teil 2).

Mohl/Backes: Die kommunale Rechnungsprüfung, Verwaltungsrundschau 1991, S. 141 ff.

Oebbecke/Desens: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, Wiesbaden 2012.

Oebbecke: Rechtsgutachten zu Testatspflichten der örtlichen Rechnungsprüfung, Münster 2022.

Richter: Gutachten Leitbild einer modernen kommunalen Rechnungsprüfung, Potsdam 2013 – zugleich IDR Prüfungshilfe H 210.

In diesem Umfang nimmt sie Aufgaben der Prüfung, Finanzkontrolle, Risikobeurteilung, Fehlervermeidung und Prävention wahr und stellt damit eine unabhängige *verwaltungsinterne Kontrollinstanz* dar, die die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns als Hilfsorgan des Kreistags überprüft.¹⁸

Darüber hinaus darf die RPA-Leitung eine andere Stellung im Kreis nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist (§ 101 Abs. 4 Satz 2 GO NRW).¹⁹ Dies wäre bei konkreten Maßnahmen oder gar organisatorischen oder dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnissen nicht der Fall. In diesem Bereichen liegen entsprechende Zuständigkeiten und Befugnisse ausschließlich beim Landrat (vgl. §§ 42, 49 KrO NRW).

Von einer so verstandenen Unvereinbarkeit von RPA-Leitung und anderen Aufgaben werden im Ergebnis alle Tätigkeiten erfasst, auf die sich eine spätere Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung bezieht.²⁰

Prüfungshandlungen aus eigenem Antrieb oder auf Hinweis der Verwaltungsleitung oder aus den Fachbereichen der Verwaltung bleiben aber unberührt und können jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen der Rechnungsprüfung durchgeführt werden.

Rechnungsprüfungsordnung

Bezüge zu korruptionspräventiven Angelegenheiten enthält die aktuelle Fassung der Rechnungsprüfungsordnung vom 12. Dezember 2019 gleichwohl, wenn sie in § 11 RPO z.B. normiert, dass

das Rechnungsprüfungsamt vom Landrat unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten ist, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstiger Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu befürchten ist.

Diese Regelung gilt auch für das vom Kreis zu verwaltende Fremdvermögen. Unterrichtungspflicht besteht auch bei Kassenfehlbeträgen, soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen.

Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so hat - umgekehrt - der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Landrat und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

¹⁸ Vgl. hierzu OVG NRW, U. v. 17.5.2006, 8 A 1642/05; VG Düsseldorf, U. v. 6.12.2011, 1 K 574/11.

¹⁹ So bereits abgelehnt für die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter, vgl. *Oebbecke/Desens*: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, Wiesbaden 2012.

²⁰ *Oebbecke/Desens*: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, Wiesbaden 2012.

15. Prüfungsrechte der örtlichen Rechnungsprüfung

Der örtlichen Rechnungsprüfung kommen bereits aus den kommunalverfassungsrechtlichen Normen umfassende Prüf- und Kenntnisrechte zu. Hierbei geht die Gemeindeordnung NRW – unabhängig von der Korruptionsprävention – davon aus, dass Prüfungstätigkeiten der örtlichen Rechnungsprüfung denkllogisch mit der Kenntnisnahme von Daten und Sachverhalten sowie dem Zugang zu Dokumenten und Unterlagen einhergehen, ohne deren Einsichtnahme, Kenntnisnahme oder Bewertung keine Prüfung möglich ist.

Anlässlich der Prüfungshandlungen können die Prüferinnen und Prüfer (z.B. bei der Jahresabschlussprüfung) von der Behördenleitung alle *Aufklärungen* und *Nachweise* verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind (§ 102 Abs. 7 GO NRW). Der Landrat hat zur Jahresabschlussprüfung bereits Entwürfe vorzulegen und die Prüfung von Büchern, Schriften, Vermögensgegenständen und Schulden zu ermöglichen (§ 102 Abs. 6 GO NRW).

Soweit es die Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung erfordert, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch schon *vor* Aufstellung des Jahresabschlusses. Wenn es für eine sorgfältige Prüfung erforderlich ist, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen der Kommune (§ 102 Abs. 7 GO NRW).

Diese Kompetenzen gelten nicht nur für die Jahresabschlussprüfungen nach § 102 GO NRW, sondern auch für die *übrigen* Prüfungstätigkeiten der örtlichen Rechnungsprüfung, denn nach § 104 Abs. 5 GO NRW können die Prüfer auch für die Durchführung ihrer (übrigen) Prüfungsaufgaben *Aufklärung* und *Nachweise* verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Diese Rechte gelten auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche; mithin der gemeindlichen oder kreiseigenen Beteiligungen.

In Ausfluss dieser Regelungen konkretisiert die **Rechnungsprüfungsordnung** des Kreises weitere Befugnisse.

§ 11 RPO: Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können für die Durchführung ihrer Prüfungen Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Dies gilt auch gegenüber Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche bzw. gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen (§§ 102 Abs. 7 und 104 Abs. 5 GO NRW).

Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. Insbesondere sind ihm alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Bücher, Datenbestände und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sowie Prüfer sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern, Dateien, Datenbanken usw. zu verlangen. Sie sind auch befugt, Veranstaltungen zu besuchen oder Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Stellen aufzusuchen. Für die Rechte im Rahmen der Abschlussprüfungen gilt § 102 Abs. 6 und 7 GO NRW.

Im Bereich der Korruptionsbekämpfung wurde zusätzlich nochmals auf die besonderen Rechte der Rechnungsprüfung im Bereich der **Personalakten** hingewiesen.

§ 5 KorruptionsbG NRW: Für die uneingeschränkte Auskunft aus und den Zugang zu Personalakten für die Prüfeinrichtungen ist § 83 Absatz 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes [...] entsprechend anzuwenden. § 95 der Landeshaushaltsordnung [...] bleibt unberührt.

Den Prüfkompetenzen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter stehen darüber hinaus im **Datenschutz** keine Bestimmungen entgegen, da diese oftmals selbst und ausdrücklich regeln, dass bestimmte Kenntnisnahmen, Datenverarbeitungen oder Zugriffe durch die Rechnungsprüfungen oder internen Revisionen ausdrücklich zugelassen sind.²¹

Kommunal- oder dienstrechtliche Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht (§ 37 BeamStG) oder die Vertraulichkeit nichtöffentlicher Angelegenheiten (Angelegenheiten einer bestimmten Art, §§ 48 Abs. 2 GO NRW, 33 Abs. 2 KrO NRW) bleiben hiervon unberührt.

²¹ Hierzu umfassend *Kämmerling*: Prüfungsrechte und Datenschutz in der kommunalen Rechnungsprüfung, in: der gemeindehaushalt 2021, 148 ff.

16. Festlegung korruptionsgefährdeter Bereiche

§ 10 KorruptionsbG NRW: Die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Stellen sind verpflichtet, dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu treffen.

Dazu sind die korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festzulegen.

Unregelmäßigkeiten oder Fehler können in sämtlichen Aufgabenbereichen einer Kommunalverwaltung auftreten. Sie sind aber in *korruptionsgefährdeten Bereichen* von besonderer Bedeutung, da (gerade) hier auch besondere Straftatbestände verwirklicht werden können.

Korruptionsgefährdete Bereiche (vgl. Kapitel 7) sind insbesondere dort anzunehmen,

- Aufträge vergeben werden
- Subventionen, Fördermittel oder Zuwendungen bewilligt werden
- über Genehmigungen, Gebote oder Verbote entschieden wird
- Abgaben oder Gebühren etc. festgesetzt oder erhoben werden
- Kontrolltätigkeiten ausgeübt werden
- Vermögensgegenstände veräußert oder erworben werden oder
- häufige Außendienstkontakte stattfinden.

In Erweiterung dessen sind auch Bereiche mit einzubeziehen, wo

- in der Leistungsverwaltung Gelder gewährt werden
- in der Ordnungsverwaltung Personen/Firmen überprüft werden
- Aufsichts- und Kontrollaufgaben wahrgenommen werden
- Maßnahmen im Rahmen des Sponsorings durchgeführt werden
- Barzahlungen angenommen werden
- Kontakte im Bereich von Vergabeverfahren existieren
- Personalangelegenheiten betroffen sind
- dienstrechtliche Entscheidungen getroffen werden
- Nebentätigkeiten ausgeübt werden
- Überschneidungen von amtlichen Tätigkeiten und Nebentätigkeiten vorliegen
- Überschneidungen im Bereich von Kreisbeteiligungen bestehen
- Geschenke, Aufmerksamkeiten, Fahrten, Reisen, Essen, Eintrittskarten oder sonstige Vergünstigungen üblich oder möglich sind.

Eine Einstufung als *besonders* korruptionsgefährdeter Bereich setzt voraus, dass das Verwaltungshandeln in diesem Bereich mit erheblichen Vor- oder Nachteilen für Dritte verbunden ist (§ 10 Abs. 2 KorruptionsbG NRW).

Nach dem Anti-Korruptionserlass des Landes NRW sind für korrupte Praktiken kennzeichnend der Missbrauch einer amtlichen Funktion und die Erlangung oder das Anstreben von materiellen oder immateriellen Vorteilen für sich oder Dritte unter in der Regel gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen.

Dritte in diesem Sinne können neben Privatpersonen auch Vereine, juristische Personen oder Personengesellschaften sein. Von den in amtlicher Funktion Handelnden oder Dritten erlangte oder angestrebte Vorteile können beispielsweise Geld-, Sach- und Dienstleistungen, Gutscheine, die kostenlose Nutzung von Gegenständen und Geräten, sonstige Vergünstigungen wie Preisnachlässe und kostenlose oder preisgünstige Teilnahme an Veranstaltungen sein.

Das Strafrecht kennt hierbei aber keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen, insbesondere

- Bestechlichkeit (§§ 299 ff. StGB)
- Vorteilsnahme (§ 331 StGB)
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)
- Betrug (§ 263 StGB)
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB)
- Untreue (§ 266 StGB)
- Urkundenfälschung, Falschbeurkundung (§§ 267, 348 StGB).

Die örtliche Rechnungsprüfung hat in ihren Prüfberichten über Jahre hinweg auf die Festlegung korruptionsgefährdender Bereiche hingewiesen.²²

Die Verwaltung hat hierzu u.a. in Ziffer 4.1 ihrer *Dienstvereinbarung* aus dem Jahre 2022 ausgeführt:

Die Erfassung der nach § 10 KorruptionsbG korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche erfolgt zentral durch das Hauptamt. Die Identifizierung der konkreten Bereiche erfolgt durch die zuständigen Dezernatsleitungen, Amtsleitungen sowie Stabsstellenleitungen und im Sinne der Definitionen des § 10 Abs. 2 S. 2 (korruptionsgefährdeter Bereich) und S. 3 (besonders korruptionsgefährdeter Bereich) KorruptionsbG.

Die Rechnungsprüfung empfiehlt generell, dass die (besonders) korruptionsgefährdeten Verwaltungsbereiche regelmäßig betrachtet und überprüft werden sowie ihre Festlegung in regelmäßigen Abständen *verwaltungsseitig* neu beurteilt und dokumentiert wird. Dies gilt auch im Hinblick auf die nach § 75a GO NRW ab dem 01.01.2026 geltenden Befreiungen im Bereich der Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich.

17. Gefährdungsanalyse und Gefährdungsatlas

Für den Landesbereich ist geregelt, dass die Einschätzung, ob und in welchem Maße Tätigkeiten korruptionsgefährdet sind, unabhängig von der die Aufgabe wahrnehmenden Person zu treffen ist. Sie beruht allein auf objektiven, aufgabenbezogenen Merkmalen. Wird im Rahmen der nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vorzunehmenden Gefährdungsanalyse festgestellt, dass in einem Bereich korruptionsgefährdete Tätigkeiten tatsächlich wahrgenommen werden, liegt die Feststellung einer Korruptionsgefährdung nahe.

Für die Bereiche, die als korruptionsgefährdet eingestuft werden, ist weiter zu prüfen, ob sie *besonders* korruptionsgefährdet sind. Dazu ist zunächst festzustellen, ob das Verwaltungshandeln in diesen Bereichen mit erheblichen materiellen oder immateriellen Vor- oder Nachteilen für Dritte

²² Beispielsweise bereits Jahresprüfbericht 2006 (Drs. Nr. 287/07, S. 206 ff.), Verwaltungsprüfbericht 2008/2009 (Drs. Nr. 420/10, S. 128), RPA-Prüfbericht Rotationsprinzip (Drs. Nr. 306/21, S. 11).

verbunden ist. Nur wenn dies der Fall ist, kommt eine *besondere* Korruptionsgefährdung in Betracht.

Für den Landesbereich ist sodann geregelt, dass der als Ergebnis der Gefährdungsanalyse aufzustellende **Gefährdungsatlas** die korruptionsgefährdeten Bereiche, den dafür festgestellten Grad der Korruptionsgefährdung und die Begründung der Einstufung als korruptionsgefährdet oder besonders korruptionsgefährdet eindeutig erkennen lassen muss.

Die Rechnungsprüfung empfiehlt eine Prüfung, ob die für den Landesbereich durch den NRW-Rund-erlass getroffenen Ausführungen auch im kommunalen Bereich, namentlich in der Kreisverwaltung Düren Anwendung finden sollten. Hiernach könnten *verwaltungsseitig* eine Gefährdungsanalyse durchgeführt und ein Gefährdungsatlas erstellt und beide Instrumente regelmäßig aktualisiert, dokumentiert und ggfs. sogar veröffentlicht werden.

18. Kontrollmechanismen

In korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten sind geeignete Kontrollmechanismen umzusetzen, die die Dienst- und Fachaufsicht sowie eine konsequente Ausübung der Führungsverantwortung unterstützen und stärken. Diesem Zweck können beispielsweise dienen:

- a) intensive Vorgangskontrollen insbesondere durch Kontrollen an vorher festgeschriebenen Prozessschritten im Vorgangsablauf,
- b) Wiedervorlagen,
- c) die Überprüfung der Ermessensausübung,
- d) die Einrichtung von Innenrevisionen (Anm.: ist durch die Rechnungsprüfung abgedeckt),
- e) die Herausgabe von Prüfrastern und Checklisten oder ähnlicher Hilfsmittel zur Darstellung eines ordnungsgemäßen Vorgangsablaufs,
- f) die Erstellung von Prozessbeschreibungen zur Standardisierung von Verfahrensabläufen,
- g) die Standardisierung wiederkehrender Vorgangsabläufe unter Einsatz von Informationstechnik, die die automatische Erfassung von Auffälligkeiten ermöglicht,
- h) die Trennung der Verfahrensschritte Planung, Vergabe und Abrechnung,
- i) die Einführung einer rechnergestützten Vorgangskontrolle,
- j) eine regelmäßige Schulung der in korruptionsgefährdeten Bereichen eingesetzten Bediensteten zum Thema Korruptionsprävention,
- k) ein regelmäßiges Berichtswesen,
- l) eindeutige Zuständigkeitsregelungen sowie
- m) eine genaue und vollständige Dokumentation der Vorgänge, einschließlich der vorgangsrelevanten mündlichen Erklärungen und Informationen.

19. Rotationsprinzip

§ 12 KorruptionsbG NRW: Beschäftigte der öffentlichen Stellen sollen in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 in der Regel nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden. Das Rotationsgebot findet auf kreisangehörige Gemeinden, die nicht große oder mittlere kreisangehörige Städte sind, keine Anwendung.

Hiervon darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Soweit eine Rotation aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist, sind diese Gründe sowie die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und der Dienstaufsichtsbehörde mitzuteilen. In den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist die Mitteilung nach Satz 2 an die Aufsichtsbehörde zu richten.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seit dem Jahr 2006 auf die Einhaltung des Rotationsprinzips mehrfach hingewiesen.²³

Ein besonderer Prüfbericht hierüber liegt mit Drs. Nr. 306/21 vor. Darin hat die Verwaltung ihre Auffassung zur Rotationspraxis in der Kreisverwaltung beschrieben.

Nach Ziffer 4.3 der verwaltungsinternen Dienstvereinbarung werde in den meisten Bereichen der Verwaltung dieser Vorgabe durch die regelmäßige *Fluktuation* entsprochen. Einer solchen Beschränkung auf reine Aspekte der *Fluktuation* kann sich die örtliche Rechnungsprüfung nach wie vor nicht anschließen und empfiehlt eine nachhaltigere Umsetzung des Rotationsprinzips.

Vorgaben des Rotationsprinzips gelten für die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfeinrichtung i.S.d. Korruptionsbekämpfungsgesetzes selbst allerdings nur eingeschränkt.

„Aus dem gesetzlichen Dualismus zwischen der zu prüfenden Einrichtung (öffentliche Stelle) und der Prüfeinrichtung selbst dürfte zu folgern sein, dass für die örtliche Rechnungsprüfung selbst das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW nur eingeschränkt Anwendung findet und sich nicht auf die weisungsfreie Tätigkeit der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben bezieht. [...]

Die Anwendbarkeit der Rotationsnorm des § 21 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (Anm. jetzt § 12) dürfte damit für die Leitung wie auch für die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung gesperrt sein.

Davon geht auch der Gesetzgeber aus, in dem er in der Gesetzesbegründung ausführt, dass das Rotationsprinzip einer Überprüfung durch die Prüfeinrichtung zugänglich zu machen ist. Hiermit wäre es schlechterdings vereinbar, wenn die Prüfeinrichtung selbst dem Rotationsprinzip unterläge.“²⁴

²³ Beispielhaft Verwaltungsprüfbericht 2008/2009 Drs. Nr. 267/09 (S. 139, Anmerkung A 17) oder Bericht Drs. Nr. 238/16. Eine im früheren Handbuch zur Korruptionsprävention aus dem Jahre 2005 verlautbarte Auffassung, der Kreis Düren sehe keine Veranlassung, ein regelmäßiges Rotationsverfahren zu etablieren, wurde prüfungsseitig bereits seit dem Jahr 2006 nicht mehr geteilt und entsprach auch nicht den gesetzlichen Vorgaben.

²⁴ Rechtsgutachterliche Untersuchung zu Fragen hinsichtlich des Einsatzes von Prüfer*innen der örtlichen Rechnungsprüfung außerhalb der Prüfungstätigkeit von Prof. Dr. Frank Bätge, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen vom 13.8.2020 im Auftrag des Instituts der Rechnungsprüfer, unter: https://www.idrd.de/fileadmin/user_upload/idr/downloads/Gutachten/2020_08_Gutachten_Prof.Baetge_Rechtsgutachterliche_Untersuchung_RPA.pdf

20. Vier-Augen-Prinzip

§ 11 KorruptionsbG NRW: Die Entscheidung über die Beschaffung von Leistungen, deren Wert 500 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, ist von mindestens zwei Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zu treffen. In sonstigen korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll entsprechend verfahren werden.

Nach Ziffer 4.2 der verwaltungsinternen *Dienstvereinbarung* besagt das Vier-Augen-Prinzip, dass wichtige Entscheidungen nicht von einer einzelnen Person getroffen werden oder kritische Tätigkeiten nicht von einer einzelnen Person durchgeführt werden sollen oder dürfen.

Ziel sei es, das Risiko von Fehlern und Missbrauch zu reduzieren. Hierbei lege § 11 KorruptionsbG NRW fest, dass Entscheidungen in korruptionsgefährdeten Bereichen und Entscheidungen über die Beschaffung von Leistungen, deren Wert 500 € ohne Umsatzsteuer übersteigt, von mindestens zwei Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zu treffen sind.

Gleichzeitig sei die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips obligatorisch und durch die Führungskraft entsprechend zu fördern.

21. Anzeigepflichten des Landrats

§ 8 KorruptionsbG NRW: Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zeigt ihre/seine Tätigkeiten nach § 49 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vor Übernahme dem Rat oder dem Kreistag an. Satz 1 gilt für diese Beamtinnen und Beamten nach Eintritt in den Ruhestand innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entsprechend.

Die Aufstellung nach § 53 des Landesbeamtengesetzes ist dem Rat oder Kreistag bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Mit dieser Vorschrift wird eine besondere Anzeigepflicht des Landrats normiert. Die entsprechenden Aufstellungen werden als nichtöffentliche Mitteilungen dem Kreistag zur Kenntnis gebracht.

22. Besondere Auskunft- und Veröffentlichungspflichten

Das KorruptionsbG NRW regelt auch besondere Auskunftspflichten für *Mitglieder in Organen und Ausschüssen* des Kreises.

Diese müssen gem. § 6 KorruptionsbG NRW und soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist, der **Prüfeinrichtung** uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligung an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenem Vermögen oder Grundbesitz erteilen.

Ebenso sind sie gem. § 7 KorruptionsbG NRW verpflichtet, gegenüber dem **Hauptverwaltungsbeamten** Auskunft zu erteilen, z.B. über den ausgeübten Beruf, Beraterverträge, Mitgliedschaften in Aufsichtsräten oder in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen, die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen oder über die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

23. Annahme von Belohnungen und Geschenken

Im Beamtenrecht ist das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen vor allem in § 42 BeamtStG geregelt.

Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

Wer gegen das vg. Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht die Einziehung von Taterträgen angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

Damit dürfen die Bediensteten gemäß § 59 LBG NRW bzw. § 42 BeamtStG und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie § 3 Abs. 2 TVöD Belohnungen und Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihr Amt grundsätzlich nicht annehmen. Die **verwaltungsseitige Dienstvereinbarung** führt hierzu unter Ziffer 5 aus:

"Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen wirtschaftlicher oder nicht wirtschaftlicher Art, die von Geber/innen den Mitarbeiter/innen zugewendet werden, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht. Ein derartiger Vorteil kann beispielsweise sein:

- Bargeld oder sonstige Zahlungsmittel
- Dienstleistungen aller Art
- Außergewöhnliche, übermäßige Bewirtungen
- Überlassung von Gegenständen (z. B. Autos, Maschinen, Schmuck, EDV)
- Gewährung von Leistungen (z. B. Flugtickets, Fahrkarten)

*Sämtliches Anbieten und Offenbaren derartiger Vorteile ist der/dem zuständigen Vorgesetzten anzuzeigen. Die Annahme solcher Vorteile ist von der/dem Vorgesetzten zu genehmigen. Soweit diese/dieser Zweifel über die Zulässigkeit/Unschädlichkeit der Annahme hat, ist die Zustimmung der/des zuständigen Dezernentin/Dezernenten (bei Dezernenten/-innen: der/des Landrätin/Landrats) einzuholen. Die Annahme von Leistungen gilt als genehmigt, soweit die Leistung als üblich angesehen werden kann (z. B. die Annahme von Blumensträußen, einfache Massen- oder Werbeartikeln, Erfrischungen, übliche Bewirtungen und Mahlzeiten etc.) und der **Wert 15 €** nicht übersteigt.*

*Darüber hinausgehende Werte dürfen nur bis zu einem **Betrag von 35 €** und nach Anzeige und Genehmigung durch die/den Vorgesetzten angenommen werden, soweit die Leistung als üblich angesehen werden kann und nicht im Zusammenhang mit einer erwarteten Diensthandlung steht. Die Annahme von Vorteilen über eine Wertgrenze von 35 € ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann auch nicht durch Vorgesetzte genehmigt werden.*

Die Rechnungsprüfung empfiehlt generell, die in der Dienstvereinbarung festgelegten Wertgrenzen - gerade auch im Hinblick auf eine kritische Öffentlichkeit, Presseberichterstattung und eine gewachsene Sensibilität für Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung - regelmäßig auf ihre Erforderlichkeit und Angemessenheit auf den Prüfstand zu stellen und sodann jeweils durch die **Verwaltungsleitung** festzulegen.

24. Anzeigepflicht der Leitungen und der Prüfeinrichtung

*§ 3 KorruptionsbG NRW: Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten nach den §§ 331 bis 335a (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung, Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung, Ausländische und internationale Bedienstete), 261 (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 299a (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen), 299b (Bestechung im Gesundheitswesen), 108e (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) des Strafgesetzbuches und nach § 370 der Abgabenordnung durch eine natürliche Person oder im Zusammenhang mit der Dienstausübung durch eine bei einer öffentlichen Stelle beschäftigten Person darstellen können, zeigt die für die **Leitung der öffentlichen Stelle** (§ 1 Absatz 2) verantwortliche Person diese dem Landeskriminalamt an.*

*Das Gleiche gilt für das für die Prüfung zuständige Mitglied des Landesrechnungshofs, die **Leiterinnen oder Leiter der kommunalen Rechnungsprüfungsämter**, die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt und die von der nach § 90 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [...] zuständigen Aufsichtsbehörde für die Prüfung benannte Person, wenn bei den Prüfungen Anhaltspunkte nach Satz 1 festgestellt werden. Im Fall einer Anzeige nach Satz 2 ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Behörde oder Einrichtung über die Anzeige unverzüglich zu unterrichten.*

Richten sich die Anhaltspunkte für Verfehlungen gegen die in Satz 1 bezeichneten, für die Leitung der öffentlichen Stellen verantwortlichen Personen, obliegt der dienstvorgesetzten Stelle die Anzeigepflicht gegenüber dem Landeskriminalamt.

Bei Hauptverwaltungsbeamtinnen, Hauptverwaltungsbeamten und Vorständen von Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und von gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit [...] sowie den Organen der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung im Sinne von § 31 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist dienstvorgesetzte Stelle die zuständige Aufsichtsbehörde.

Soll eine Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 3 nicht erfolgen, weil Zweifel an der Unbefangenheit der Leiterin oder des Leiters vorliegen und diese/dieser für Aussagegenehmigungen zuständig wäre, ist die oberste Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Aussagegenehmigung zuständig.

Soweit es in Verwaltungsbereichen zu Unregelmäßigkeiten oder sonstigen korruptionsbezogenen Verfehlungen kommt, normieren häufig bereits die kommunalen *Rechnungsprüfungsordnungen*, welche Aufklärungs- oder Meldepflichten einer Rechnungsprüfung in diesen Fällen zukommen.

Nach § 11 Abs. 5 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren ist hierbei der Landrat und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses durch das Rechnungsprüfungsamt zu informieren.

Werden bei den Prüfungen nicht nur verwaltungsrechtliche oder dienstrechtliche Verfehlungen, sondern auch mögliche *Straftaten* entdeckt, normiert § 3 KorruptionsbG NRW eine Anzeigepflicht (auch) für die Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungen.

Diese Anzeigepflicht ist hingegen nur dann gegeben, wenn konkrete und belastbare *Tatsachen* vorliegen, die *Anhaltspunkte* für die Begehung bestimmter, in § 3 Abs. 1 KorruptionsbG NRW genannter Straftaten darstellen können.

In Zweifelsfällen kann erst nach Durchführung entsprechender Prüfungshandlungen beurteilt werden, ob aufgrund belastbarer Tatsachen oder Prüfergebnisse *konkrete* Anhaltspunkte für die Verwirklichung von Straftaten vorliegen, die neben der Unterrichtung des Landrates und des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses eine Anzeigepflicht gem. § 3 KorruptionsbG NRW an das Landeskriminalamt auslösen können. Bloße Vermutungen reichen hierzu nicht aus.

Im Fall einer Anzeige ist zusätzlich und in der Regel die Leitung der betroffenen Behörde oder Einrichtung über die Anzeige unverzüglich zu unterrichten. Richten sich die Anhaltspunkte für Verfehlungen allerdings gegen die Leitungen (selbst), obliegt der dienstvorgesetzten Stelle die Anzeigepflicht gegenüber dem Landeskriminalamt.

Liegen Zweifel an der Unbefangenheit der Leitung vor, was anzunehmen wäre, wenn diese *selbst* in Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten verstrickt wäre, ist wiederum die oberste Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Aussagegenehmigung zuständig (§ 3 Abs. 2 KorruptionsbG NRW sowie §§ 37 BeamtStG, 54 StPO).

Die im KorruptionsbG NRW in dieser Weise normierte Anzeigepflicht möglicher Straftaten muss allerdings auch im Zusammenhang mit der dienstrechtlichen Verschwiegenheitspflicht gesehen werden. Gemäß § 37 BeamtStG haben nämlich Beamtinnen und Beamte über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten *Verschwiegenheit* zu bewahren. Dies gilt auch für die kommunalrechtlich normierten Bereiche nicht-öffentlicher Art (vgl. §§ 48 Abs. 2 GO NRW, 33 Abs. 2 KrO NRW).

Die Verschwiegenheit gilt allerdings *nicht*, soweit Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind, Tatsachen mitgeteilt werden, die (bereits) offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder wenn gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch *Tatsachen* begründeter *Verdacht* einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird (§ 37 Abs. 2 BeamtStG).

Für die Prüfer der kommunalen Rechnungsprüfung kann allerdings in Anlehnung an die private Wirtschaftsprüfung angenommen werden, dass die (Abschluss)Prüfung ihrem Wesen nach *nicht* speziell auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände oder außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ausgerichtet ist.²⁵ Gleichzeitig besteht dienstrechtlich *keine* Pflicht für Beamte (außerhalb der Strafverfolgung), ihnen bekanntgewordene Straftaten anzuzeigen.^{26 / 27}

²⁵ IDW-Prüfungsstandard Rechnungslegung- und Prüfungsansätze für die Abschlussprüfung (IDW PS 201).

²⁶ BGH U. v. 30.4.1997, 2 StR 670/96. Vgl. aber auch OVG NRW, B. v. 30.6.2022, 4 B 1864/21.

²⁷ *Kämmerling*: Die Tätigkeit der Rechnungsprüfung bei Unregelmäßigkeiten oder Korruptionsverdacht in der öffentlichen Verwaltung - Prüfungsansätze zur Aufdeckung und Transparenz in der kommunalen Revision, in: der gemeindehaushalt, 3/2025, S. 56 ff. (Teil 1) und 4/2025, S. 85 ff. (Teil 2).

25. Beratungspflicht

In den kommunalrechtlichen Vorgaben über die örtliche Rechnungsprüfung ist *keine* ausdrückliche Beratungspflicht für die örtliche Rechnungsprüfung normiert.

Als Prüfeinrichtung nach dem KorruptionsbG NRW obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung allerdings eine in diesem Bereich spezialgesetzlich normierte Beratungspflicht.

§ 4 KorruptionsbG NRW: Die Prüfeinrichtungen sind verpflichtet, auf Anfrage der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, diese über die Aufdeckungsmöglichkeiten und Verhinderungen von Verfehlungen zu beraten. Die Prüfeinrichtungen entscheiden über Art und Umfang der Beratung.

Mit dieser Regelung wird erneut deutlich, dass sich die Beratungsfunktion der örtlichen Rechnungsprüfung als Prüfeinrichtung auf Behörden, Kommunen oder sonstige Körperschaften und damit eher auf interne Verwaltungsangelegenheiten und *nicht* auch auf Angelegenheiten der Öffentlichkeit oder Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern in Funktion eines *Ansprechpartners* oder *Antikorruptionsbeauftragten* o.ä. bezieht.

Unabhängig hiervon steht die örtliche Rechnungsprüfung gleichwohl *verwaltungsintern* als Ansprechpartner in Angelegenheiten der Korruptionsprävention oder zu Fragen wirksamer Maßnahmen der Behördenleitung oder den Organisationseinheiten beratend zur Verfügung.

Diese Beratung stützt sich nicht nur auf die Vorgaben des *Korruptionsbekämpfungsgesetzes*, sondern ergibt sich bereits aus den allgemeinen Prüfungsaufgaben der Rechnungsprüfung sowie entsprechender Regelungen in der *Rechnungsprüfungsordnung*.

Sollte das Rechnungsprüfungsamt bei konkreten Anhaltspunkten *von der Verwaltung* eingeschaltet werden, entscheidet es nach eigenem Ermessen, ob und in welcher Art es prüfungsseitig Verdachtsmomenten nachgehen wird oder ob Prüfungshandlungen zur Aufdeckung möglicher Straftaten erforderlich sind.

Hierzu kann es dann auf kommunalrechtliche Kompetenzen zur Erlangung von Auskünften oder Nachweisen (vgl. § 104 Abs. 5 GO NRW) zurückgreifen, sich Akten, Schriftstücke, Bücher, Datenbestände und sonstige Unterlagen vorlegen lassen sowie Zutritt zu Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern, Dateien, Datenbanken usw. verlangen (§ 11 RPO).

26. Interne Kontrollsysteme

Interne Kontrollsysteme, zu deren Installation öffentliche Verwaltungen verpflichtet sind, können Risiken möglicher korruptionsbezogener Aktivitäten und Unregelmäßigkeiten erheblich senken, wenn sie Maßnahmen, Vorkehrungen oder sonstige organisatorische Mechanismen installieren, die eine Kontrolldichte

Die örtliche Rechnungsprüfung ist gem. § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW auch zuständig für die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems. Dies setzt voraus, dass verwaltungsseitig interne Kontrollsysteme aufgebaut, installiert und fortgeführt werden.

Zum internen Kontrollsystem liegen zahlreiche Prüfungsdokumentationen der örtlichen Rechnungsprüfung vor.²⁸

Das IKS ist hierbei regelmäßig Gegenstand der Rechnungsprüfung und wird regelmäßig auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen betrachtet (vgl. auch Berichtspflicht nach § 59 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).²⁹ Nach § 102 GO NRW i.V.m. § 321 Abs. 4 HGB ist auch darauf einzugehen, ob Maßnahmen erforderlich sind, um das interne Überwachungssystem zu verbessern.

Die Verwaltung hat am 17. Oktober 2022 nachstehende interne Regelung verfasst:

- [Dienstanweisung über ein internes Kontrollsystem \(IKS\) in der Kreisverwaltung Düren](#)

Mit verwaltungsseitigen Maßnahmen und Vorkehrungen zu internen Kontrollen sowie deren Wirksamkeitsprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung sind weitere Komponenten installiert, die Überschneidungen zu den übrigen präventiven Maßnahmen in der Korruptionsprävention haben und diese flankieren können.

²⁸ Beispielfhaft RPA-Berichte *IKS in der Leistungsverwaltung* (Drs. Nr. 53/14), *Das interne Kontrollsystem* (Drs. Nr. 131/21), Berichte 141/11, 279/10 oder 181/09 sowie Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung zum Prüfauftrag des Landrats vom 14.03.2019 für den Bereich der Job-Com. RPA-Leitfaden *Die örtliche Rechnungsprüfung* (Drs. Nr. 331/20, S. 22). Insgesamt fortlaufend seit der Jahresabschlussprüfung 2008 (Drs. Nr. 279/10, S. 38 ff.), z.B.

²⁹ Zur Risikofrüherkennung vgl. auch IDW-Prüfungsstandard 340. *Zeis* (früher *Fielig*): *Kommunale Rechnungsprüfung*, 6. Auflage, S. 185 ff.

27. Zusammenfassung

Korruption ist der Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Vorteil, der oft mit einem Schaden für die Allgemeinheit einhergeht. Sie kann sich in vielen Formen äußern und ist oftmals verbunden mit Bestechung, Vorteilsnahme oder Vetternwirtschaft. Sie betrifft öffentliche, politische oder wirtschaftliche Funktionen und schadet dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung. Sie geht oftmals einher mit der Begehung von Straftaten wie und stellt in allen Fällen eine Form der Dienstpflichtverletzung dar.

Aspekte zur Vermeidung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung wurden im **KorruptionsbG NRW** aus dem Jahre 2004 (mit zahlreichen späteren Änderungen) geregelt. Weitere Erläuterungen und Ausführungen enthält der **Anti-Korruptionserlass** des Landes NRW vom 09. Dezember 2022. Eine verwaltungsinterne **Dienstvereinbarung** der Kreisverwaltung Düren enthält weitere Ausführungen.

Frühere (interne) Verlautbarungen zur Korruptionsprävention, namentlich ein Handbuch aus dem Jahre 2005 sowie ein Leitfaden aus dem Jahre 2010 sind demgegenüber veraltet und beanspruchen keine Gültigkeit mehr.

Für Maßnahmen in der Korruptionsprävention sind primär die **Leitungen** der öffentlichen Stellen verantwortlich (§ 10 KorruptionsbG NRW). Zur Wahrnehmung der Pflichten des Landrats im Rahmen des KorruptionsbG NRW werden die **Dezernatsleitungen, Amtsleitungen und Stabsstellenleitungen** für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit in die Verantwortung genommen.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist **Prüfeinrichtung** nach § 2 KorruptionsbG NRW. Sie hat u.a. zu überprüfen, ob Maßnahmen der Korruptionsprävention in der Verwaltung ergriffen werden, ob Evaluationen erfolgen oder in welcher Art und Weise Maßnahmen konkret vor Ort, nämlich in den Organisationseinheiten der Verwaltungen, umgesetzt werden. Gleichzeitig obliegt der Rechnungsprüfung als Prüfeinrichtung eine **Beratungspflicht** über die Aufdeckungsmöglichkeiten und Verhinderungen von Verfehlungen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist in dieser Funktion aber **nicht** Antikorruptionsstelle der Kreisverwaltung oder gar öffentlicher Ansprechpartner für die Allgemeinheit bzw. die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Düren. Gleichwohl können sich die Dienststellen der Kreisverwaltung in Angelegenheiten der Korruptionsprävention an das Rechnungsprüfungsamt wenden. Dies entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form Sachverhalte prüfungsseitig aufgegriffen werden sollen oder müssen. Ggfs. sind der Landrat oder der Ausschussvorsitzende zu informieren.

Bei Erkenntnissen der Rechnungsprüfung und hinreichend *konkreten* Anhaltspunkten für Straftaten kommt der Rechnungsprüfung eine **Anzeigepflicht** an das Landeskriminalamt zu.

Die Verwaltung ist verpflichtet, **korruptionsgefährdete Bereiche** intern festzulegen und Aspekte wie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips oder die Umsetzung eines Rotationsprinzips besonderes zu beachten. Besondere Anzeige- oder Auskunftspflichten gelten nach dem KorruptionsbG NRW auch für den Landrat (Nebentätigkeiten) oder für politische Vertreter/innen in Gremien.

Für den Landesbereich werden verwaltungsseitig durchzuführende **Gefährdungsanalysen** und die Erstellung eines **Gefährdungsatlasses** vorgegeben, deren Übernahme für den kommunalen Bereich auch in Erwägung gezogen werden könnten.

Gesetz
zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung
(Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

Vom 16. Dezember 2004 (Fn 1) (Fn 11)

Abschnitt 1
Einleitende Vorschriften

§ 1 (Fn 12)
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, die Korruptionsbekämpfung für:

1. öffentliche Stellen und für die in diesen Stellen Beschäftigten, auf die das Beamtenrecht, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder Dienstvertragsrecht Anwendung findet,
2. die Mitglieder der Landesregierung,
3. die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in den Bezirksvertretungen, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (**GV. NRW. S. 916**) geändert worden ist, § 41 Absatz 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (**GV. NRW. S. 916**) geändert worden ist, oder § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (**GV. NRW. S. 916**) geändert worden ist,
4. die Mitglieder der Organe der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
5. die juristischen Personen und Personenvereinigungen, bei denen die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen den öffentlichen Stellen zusteht oder deren Finanzierung zum überwiegenden Teil durch Zuwendungen solcher Stellen erfolgt,
6. die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die sich um öffentliche Aufträge bei öffentlichen Stellen oder den Stellen nach Nummer 5 bewerben.

(2) Öffentliche Stellen sind

1. die Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen auch der Landesrechnungshof, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten und Gnadenstellen),

2. die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Regelungen gelten nicht für die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften und die ihnen zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

§ 2 (Fn 4) Prüfeinrichtungen

Prüfeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind der Landesrechnungshof einschließlich seiner staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Gemeindeprüfungsanstalt, die Innenrevisionen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie für die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(Fn 9) (Fn 10) (Fn 13)

Abschnitt 2 (Fn 14) Anzeige-, Unterrichts-, Beratungs- und Auskunftspflichten

§ 3 (Fn 9, 15) Anzeigepflicht

(1) Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten nach den §§ 331 bis 335a (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung, Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung, Ausländische und internationale Bedienstete), 261 (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 299a (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen), 299b (Bestechung im Gesundheitswesen), 108e (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) des Strafgesetzbuches und nach § 370 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, durch eine natürliche Person oder im Zusammenhang mit der Dienstausübung durch eine bei einer öffentlichen Stelle beschäftigten Person darstellen können,

zeigt die für die Leitung der öffentlichen Stelle (§ 1 Absatz 2) verantwortliche Person diese dem Landeskriminalamt an. Das Gleiche gilt für das für die Prüfung zuständige Mitglied des Landesrechnungshofs, die Leiterinnen oder Leiter der kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt und die von der nach § 90 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, zuständigen Aufsichtsbehörde für die Prüfung benannte Person, wenn bei den Prüfungen Anhaltspunkte nach Satz 1 festgestellt werden. Im Fall einer Anzeige nach Satz 2 ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Behörde oder Einrichtung über die Anzeige unverzüglich zu unterrichten. Richten sich die Anhaltspunkte für Verfehlungen gegen die in Satz 1 bezeichneten, für die Leitung der öffentlichen Stellen verantwortlichen Personen, obliegt der dienstvorgesetzten Stelle die Anzeigepflicht gegenüber dem Landeskriminalamt. Bei Hauptverwaltungsbeamtinnen, Hauptverwaltungsbeamten und Vorständen von Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und von gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (**GV. NRW. S. 218b**) geändert worden ist, sowie den Organen der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung im Sinne von § 31 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist dienstvorgesetzte Stelle die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Soll eine Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 3 nicht erfolgen, weil Zweifel an der Unbefangenheit der Leiterin oder des Leiters vorliegen und diese/dieser für Aussagegenehmigungen zuständig wäre, ist die oberste Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Aussagegenehmigung zuständig.

§ 4 (Fn 10, 16) Beratungspflicht

Die Prüfeinrichtungen sind verpflichtet, auf Anfrage der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, diese über die Aufdeckungsmöglichkeiten und Verhinderungen von Verfehlungen nach 3 Absatz 1 Satz 1 zu beraten. Die Prüfeinrichtungen entscheiden über Art und Umfang der Beratung.

§ 5 (Fn 10, 17) Personalakten

Für die uneingeschränkte Auskunft aus und den Zugang zu Personalakten für die Prüfeinrichtungen ist § 83 Absatz 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642),

das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (**GV. NRW. S. 894**) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden. § 95 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (**GV. NRW. S. 158**), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (**GV. NRW. S. 1030**) geändert worden ist, bleibt unberührt.

§ 6 (Fn 4, 17) **Auskunftspflicht**

Die Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist, der Prüfeinrichtung uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligung an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenem Vermögen und Grundbesitz. Art und Weise des Verfahrens, wie Mitglieder der Landesregierung einer Auskunftspflicht entsprechend Satz 1 genügen können, regelt die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung.

Abschnitt 3 (Fn 18) **Vorschriften zur** **Herstellung von Transparenz**

§ 7 (Fn 5, 19) **Veröffentlichungspflicht**

Die Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich oder elektronisch Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (**GV. NRW. S. 1238**) geändert worden ist, genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

§ 8 (Fn 6, 19) Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zeigt ihre/seine Tätigkeiten nach § 49 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vor Übernahme dem Rat oder dem Kreistag an. Satz 1 gilt für diese Beamtinnen und Beamten nach Eintritt in den Ruhestand innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entsprechend.

(2) Die Aufstellung nach § 53 des Landesbeamtengesetzes ist dem Rat oder Kreistag bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

§ 9 (Fn 8, 19) Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Für ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, soweit sie aus ihrer früheren Tätigkeit Versorgungsbezüge, gesetzliche oder betriebliche Renten oder ähnliches erhalten, gelten der § 41 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, und der § 52 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.

(2) Bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ist die Beschäftigte oder der Beschäftigte schriftlich auf die Anzeigepflicht nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

Abschnitt 4 (Fn 20) Vorschriften zur Vorbeugung

§ 10 (Fn 7, 21) Grundsatz der Vorbeugung; korruptionsgefährdete Bereiche

(1) Die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Stellen sind verpflichtet, dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu treffen.

(2) Dazu sind die korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festzulegen. Korruptionsgefährdete Bereiche sind insbesondere dort anzunehmen, wo auf Aufträge,

Fördermittel oder auf Genehmigungen, Gebote oder Verbote Einfluss genommen werden kann. Eine Einstufung als besonders korruptionsgefährdeter Bereich setzt voraus, dass das Verwaltungshandeln in diesem Bereich mit erheblichen Vor- oder Nachteilen für Dritte verbunden ist.

§ 11 (Fn 9, 21) **Vieraugenprinzip**

Die Entscheidung über die Beschaffung von Leistungen, deren Wert 500 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, ist von mindestens zwei Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zu treffen. In sonstigen korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll entsprechend verfahren werden.

§ 12 (Fn 9, 22) **Rotation**

(1) Beschäftigte der öffentlichen Stellen sollen in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 in der Regel nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden. Das Rotationsgebot findet auf kreisangehörige Gemeinden, die nicht große oder mittlere kreisangehörige Städte sind, keine Anwendung.

(2) Von Absatz 1 darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Soweit eine Rotation aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist, sind diese Gründe sowie die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und der Dienstaufsichtsbehörde mitzuteilen. In den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist die Mitteilung nach Satz 2 an die Aufsichtsbehörde zu richten.

Abschnitt 5 (Fn 23) **Schlussvorschriften**

§ 13 (Fn 2, 24) **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als
Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Der Innenminister
zugleich für
den Justizminister

Fußnoten:

- Fn 1 GV. NRW. 2005 S. 8, in Kraft getreten am 1. März 2005; geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. November 2008 (**GV. NRW. S. 706**), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 3 des Gesetzes vom 21. April 2009 (**GV. NRW. S. 224**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2010 (**GV. NRW. S. 600**), in Kraft getreten am 27. November 2010; Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (**GV. NRW. S. 474**), in Kraft getreten am 31. Oktober 2012; Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (**GV. NRW. S. 566**), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 875**), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013; Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (**GV. NRW. S. 619**), in Kraft getreten am 16. Juli 2016; Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (**GV. NRW. S. 90**), in Kraft getreten am 2. Februar 2018; Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (**GV. NRW. S. 172**), in Kraft getreten am 30. März 2018; Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 22. September 2021; Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (**GV. NRW. S. 286**); Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (**GV. NRW. S. 316**), in Kraft getreten am 14. Juni 2023.
- Fn 2 § 22 (alt) aufgehoben und § 23 (alt) umbenannt in § 22 (neu) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 875**), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013.
- Fn 3 § 14 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. April 2009 (**GV. NRW. S. 224**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009.
- Fn 4 §§ 2 und 15 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 875**), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013.
- Fn 5 § 16 aufgehoben und § 17 (alt) umbenannt in § 16 (neu) und geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 875**), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013; geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 22. September 2021.
- Fn 6 § 18 (alt) umbenannt in § 17 (neu) und dabei geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 875**), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.

September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 22. September 2021.

- Fn 7 § 19 (neu) eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 875**), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013; geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 22. September 2021.
- Fn 8 § 19 (alt) umbenannt in § 18 (neu) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 875**), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 22. September 2021.
- Fn 9 §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 20 und 21 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 22. September 2021.
- Fn 10 §§ 11, 13 geändert und § 14 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 22. September 2021.
- Fn 11 Überschrift geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (**GV. NRW. S. 286**).
- Fn 12 § 1 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (**GV. NRW. S. 286**).
- Fn 13 Abschnitt 2 (alt) mit den bisherigen §§ 3 bis 11 aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (**GV. NRW. S. 286**).
- Fn 14 Abschnitt 3 (alt) umbenannt in Abschnitt 2 (neu) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (**GV. NRW. S. 286**).
- Fn 15 § 12 (alt) umbenannt in § 3 (neu) und Absatz 1 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (**GV. NRW. S. 286**); § 3 Absatz 2 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (**GV. NRW. S. 316**), in Kraft getreten am 14. Juni 2023.
- Fn 16 § 13 (alt) umbenannt in § 4 (neu) und geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (**GV. NRW. S. 286**).

- Fn 17 §§ 14 und 15 (alt) umbenannt in §§ 5 und 6 (neu) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (**GV. NRW. S. 286**).
- Fn 18 Abschnitt 4 (alt) umbenannt in Abschnitt 3 (neu) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (**GV. NRW. S. 286**).
- Fn 19 §§ 16 bis 18 (alt) umbenannt in §§ 7 bis 9 (neu) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (**GV. NRW. S. 286**).
- Fn 20 Abschnitt 5 (alt) umbenannt in Abschnitt 4 (neu) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (**GV. NRW. S. 286**).
- Fn 21 §§ 19 und 20 (alt) umbenannt in §§ 10 und 11 (neu) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (**GV. NRW. S. 286**).
- Fn 22 § 21 (alt) umbenannt in § 12 (neu) und geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (**GV. NRW. S. 286**).
- Fn 23 Abschnitt 6 (alt) umbenannt in Abschnitt 5 (neu) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (**GV. NRW. S. 286**).
- Fn 24 § 22 (alt) umbenannt in § 13 (neu) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (**GV. NRW. S. 286**).

**Verhütung und Bekämpfung von Korruption
in der öffentlichen Verwaltung
(Anti-Korruptionserlass)**

Runderlass
des Ministeriums des Innern,
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten
und aller Landesministerien

Vom 9. Dezember 2022

**1
Allgemeines**

**1.1
Geltungsbereich**

Dieser Erlass gilt für die Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen auch für den Landesrechnungshof, den oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten und Gnadenstellen). Für bestimmte Bereiche getroffene restriktivere Regelungen bleiben unberührt.

**1.2
Korruption**

Kennzeichnend für korruptive Praktiken sind vor allem der Missbrauch einer amtlichen Funktion und die Erlangung oder das Anstreben von materiellen oder immateriellen Vorteilen für sich oder Dritte unter in der Regel gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen. Dritte in diesem Sinne können neben Privatpersonen auch ein Verein, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein, ohne dass es auf eine Mitgliedschaft der Handelnden ankommt, insbesondere aber auch eine öffentlich-rechtliche Stelle, wie zum Beispiel die Anstellungskörperschaft. Von den in amtlicher Funktion Handelnden oder Dritten erlangte oder angestrebte Vorteile können beispielsweise Geld-, Sach- und Dienstleistungen, Gutscheine, die kostenlose Nutzung von Gegenständen und Geräten, sonstige Vergünstigungen wie Preisnachlässe und kostenlose oder preisgünstige Teilnahme an Veranstaltungen sein. Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen. Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, im Folgenden StGB, und der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S.

- 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, im Folgenden AO, sind insbesondere
- a) § 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern,
 - b) § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,
 - c) § 299a StGB Bestechlichkeit im Gesundheitswesen,
 - d) § 299b StGB Bestechung im Gesundheitswesen,
 - e) § 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen,
 - f) § 331 StGB Vorteilsannahme,
 - g) § 332 StGB Bestechlichkeit,
 - h) § 333 StGB Vorteilsgewährung,
 - i) § 334 StGB Bestechung,
 - j) § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung und
 - k) § 335a StGB Ausländische und internationale Bedienstete.
- In Verbindung mit diesen Delikten häufig begangene Begleitdelikte sind
- a) § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen,
 - b) § 258a StGB Strafvereitelung im Amt,
 - c) § 261 StGB Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte
 - d) § 263 StGB Betrug,
 - e) § 264 StGB Subventionsbetrug,
 - f) § 265b StGB Kreditbetrug,
 - g) § 266 StGB Untreue,
 - h) § 267 StGB Urkundenfälschung,
 - i) § 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen,
 - j) § 348 StGB Falschbeurkundung im Amt,
 - k) § 353b StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
 - l) § 357 StGB Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat und
 - m) § 370 AO Steuerhinterziehung.

2

Bestimmung, Einstufung und Dokumentation korruptionsgefährdeter und besonders korruptionsgefährdeter Bereiche und Arbeitsplätze

2.1

Zu betrachtende Bereiche

Vor der Festlegung der korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**) geändert worden ist, benennen die Leitungen der öffentlichen Stellen die zu betrachtenden Bereiche. Soweit es nach der Struktur des Aufbaus und der Zuständigkeiten der öffentlichen Stellen möglich ist, sind die Bereiche aufgabenbezogen festzulegen. Hierbei können die zur Organisation der Arbeitsabläufe einer öffentlichen Stelle vorhandenen Arbeitsgrundlagen wie der Geschäftsverteilungsplan, der Aktenplan, die Leistungen eines Produkt- und Leistungskatalogs oder die Geschäftsprozesse zur

Abgrenzung der in einer öffentlichen Stelle vorhandenen Bereiche herangezogen werden. In der Summe bilden die so benannten Bereiche den gesamten Aufgabenbestand einer öffentlichen Stelle ab. Ist eine aufgabenbezogene Betrachtung wegen der Struktur der öffentlichen Stelle, etwa in sehr kleinen öffentlichen Stellen ohne nennenswertes Spektrum unterschiedlicher Aufgaben, entweder nicht sinnvoll oder nicht möglich, kann die Betrachtung hilfsweise auch arbeitsplatzbezogen erfolgen. In diesem Fall ist der Arbeitsplatz als Bereich im Sinne des Korruptionsbekämpfungsgesetzes anzusehen. Mischformen, in denen öffentliche Stellen sowohl über Organisationseinheiten verfügen, in denen eine aufgabenbezogene Betrachtung zu erfolgen hat, als auch solche Organisationseinheiten vorhanden sind, die sinnvoll nur arbeitsplatzbezogen betrachtet werden können, sind denkbar.

2.2

Korruptionsgefährdete Tätigkeiten

Gefährdet durch unrechtmäßige oder unlautere Einflüsse sind insbesondere

- a) die Erstellung von Leistungsbeschreibungen zur Beschaffung von Leistungen,
- b) die Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen oder Nutzungsrechten,
- c) die Bewilligung, Abrechnung oder Prüfung von Subventionen, Fördermitteln oder Zuwendungen,
- d) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln,
- e) die Einzelfallentscheidungen über Konzessionen, Genehmigungen, Gebote oder Verbote,
- f) die Festsetzung oder Erhebung von Abgaben,
- g) die Ausübung von Kontrolltätigkeiten, einschließlich der Überwachung der Erfüllung von Verträgen und der Rechnungsprüfung,
- h) der Umgang mit dem Geheimschutz unterliegenden oder politisch bedeutsamen Informationen und Daten,
- i) die Veräußerung oder der Erwerb von Vermögensgegenständen, zum Beispiel Immobilien,
- j) Tätigkeiten, bei denen häufige Außenkontakte zur Vorbereitung von Entscheidungen stattfinden oder
- k) die Bearbeitung von Personalangelegenheiten und das Treffen dienstrechtlicher Entscheidungen.

2.3

Feststellung der Korruptionsgefährdung (Gefährdungsanalyse)

Die Einschätzung, ob und in welchem Maße Tätigkeiten in einem Bereich nach Nummer 2.1 korruptionsgefährdet sind, ist unabhängig von der die Aufgabe wahrnehmenden Person zu treffen. Sie beruht allein auf objektiven, aufgabenbezogenen Merkmalen. Wird im Rahmen der nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vorzunehmenden Gefährdungsanalyse festgestellt, dass in einem Bereich eine der in Nummer 2.2 aufgeführten korruptionsgefährdeten Tätigkeiten tatsächlich wahrgenommen wird, liegt die Feststellung einer Korruptionsgefährdung nahe.

Für die Bereiche, die als korruptionsgefährdet eingestuft werden, ist weiter zu prüfen, ob sie besonders korruptionsgefährdet sind. Dazu ist zunächst festzustellen, ob das Verwaltungshandeln in diesen Bereichen mit erheblichen materiellen oder immateriellen Vor- oder Nachteilen für Dritte verbunden ist. Nur wenn dies der Fall ist, kommt eine besondere Korruptionsgefährdung in Betracht. Ein Indiz für die Erheblichkeit von Vor- oder Nachteilen ist, wenn der Geldwert des Vor- oder Nachteils – gegebenenfalls auch verteilt über mehrere bereits absehbare Vorgänge in einem längeren Zeitraum – 10 000 Euro übersteigt. Bei immateriellen Vorteilen, wie beispielsweise der Erlangung von Informationen im Sinne von Nummer 2.2 Buchstabe h oder der Erteilung einer Genehmigung oder drohenden immateriellen Nachteilen wie dem Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes, ist regelmäßig vom Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. Die Bewertung der Erheblichkeit von Vor- oder Nachteilen oder der Unerheblichkeit von Vor- oder Nachteilen trotz Vorliegens von Indizien nach den Sätzen 7 und 8 ist mit einer nachvollziehbaren Begründung im Gefährdungsatlas nach Nummer 2.4 zu dokumentieren.

Ein Automatismus, wonach ein Zusammentreffen einer der in Nummer 2.2 genannten Tätigkeiten mit einem erheblichen Vor- oder Nachteil stets eine besondere Korruptionsgefährdung zur Folge hat, besteht nicht. Vielmehr ist eine weitere Bewertung vorzunehmen, ob eine besondere Korruptionsgefährdung vorliegt, weil bei einer Tätigkeit eine Reihe von Gefährdungsmerkmalen zusammentreffen.

Dabei ist insbesondere zu betrachten, ob

- a) sich das Verwaltungshandeln an eine Person des Privatrechts richtet,
- b) diese Person an dem Ergebnis des Verwaltungshandelns ein Interesse hat, das nach allgemeiner Lebenserfahrung Anlass für eine Korruptionsstraftat geben kann,
- c) abschließende Entscheidungen mit der tatsächlichen Möglichkeit zur Beeinflussung des Ergebnisses getroffen werden,
- d) bei den Verfahren wirksame und vorgeschriebene Sicherungsmaßnahmen durch von außen bindende Rechtsvorschriften in Form von Gesetzen, Verordnungen und landesweit geltenden Verwaltungsvorschriften fehlen,
- e) es in der Vergangenheit zu Ermittlungsverfahren, Disziplinarverfahren oder Beanstandungen von Prüfinstanzen im Zusammenhang mit Verfehlungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes gekommen ist,
- f) es bei der Tätigkeit regelmäßig zu persönlichen Vor-Ort-Kontakten unter vier Augen kommt,
- g) bei der Tätigkeit Kontroll- oder Überwachungstätigkeiten mit Außendiensten durchgeführt werden,
- h) an Beschaffungsverfahren mitgewirkt wird,
- i) die Tätigkeit mit einem Zugriff auf Informationen im Sinne von Nummer 2.2 Buchstabe h verbunden ist, die einen wirtschaftlichen oder bedeutsamen immateriellen Wert für Dritte haben oder
- j) das Verwaltungshandeln mit Ermessens- und/oder Beurteilungsspielräumen verbunden ist.

Treffen mindestens sieben der beschriebenen Merkmale auf die zu bewertende Tätigkeit zu und ist die Tätigkeit mit erheblichen Vor- und Nachteilen für Dritte verbunden, soll von einer besonderen Korruptionsgefährdung des Bereichs, in dem die Tätigkeit anfällt,

ausgegangen werden. Je nach den örtlichen Begebenheiten der öffentlichen Stelle können in dem Katalog des Satzes 12 aufgeführte Merkmale außer Betracht bleiben oder weitere Merkmale in die Betrachtung einbezogen werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, setzt die Festlegung einer besonderen Korruptionsgefährdung voraus, dass mindestens drei Viertel der in dem Katalog der öffentlichen Stelle beschriebenen Merkmale bei der zu bewertenden Tätigkeit festzustellen sind. Die zur Bewertung der konkreten Korruptionsgefährdung herangezogenen Merkmale und die Begründung für die Einstufung als besonders korruptionsgefährdet beziehungsweise für die Ablehnung einer solchen Einstufung sind im Gefährdungsatlas nachvollziehbar zu dokumentieren. Zu beachten ist, dass bereits vorhandene oder einzurichtende Sicherungsmaßnahmen, die nicht unter Satz 12 Buchstabe d fallen, keinen Einfluss auf die Einstufung zur Korruptionsgefährdung einer Tätigkeit haben.

2.4

Gefährdungsatlas

Der als Ergebnis der Gefährdungsanalyse aufzustellende Gefährdungsatlas muss die korruptionsgefährdeten Bereiche, den dafür festgestellten Grad der Korruptionsgefährdung und die Begründung der Einstufung als korruptionsgefährdet oder besonders korruptionsgefährdet eindeutig erkennen lassen. In öffentlichen Stellen mit korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereichen sind im Einklang mit § 10 Absatz 2 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes mindestens zwei Kategorien korruptionsgefährdeter Bereiche festzulegen. Weitere Abstufungen innerhalb der korruptionsgefährdeten, aber nicht besonders korruptionsgefährdeten Bereiche sind zulässig und denkbar, um eine unterschiedlich intensive Anwendung der Kontrollmechanismen nach Nummer 3.5 zu begründen und nachvollziehbar zu machen. Für die einzelnen Abstufungen können beispielsweise Begriffe wie mittlere, einfache oder geringe Korruptionsgefährdung gewählt werden. Diese Begriffsbeispiele sind nicht abschließend. Es ist aber darauf zu achten, dass die für die verschiedenen Korruptionsgefährdungsstufen gewählten Begriffe die höhere oder geringere Korruptionsgefährdung des beschriebenen Bereiches unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Eine Obergrenze von fünf Korruptionsgefährdungsstufen darf nicht überschritten werden.

Der erste Gefährdungsatlas auf der Grundlage dieses Runderlasses ist spätestens zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten zu erstellen. Der Gefährdungsatlas und seine Fortschreibungen sind in der öffentlichen Stelle in geeigneter Art und Weise bekannt zu machen.

2.5

Übergangsregelung

Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Runderlasses bei einer öffentlichen Stelle begonnene Gefährdungsanalyse kann noch nach der zu Beginn der Arbeiten an der Gefährdungsanalyse gewählten Methodik abgeschlossen und als Grundlage des Gefährdungsatlas der öffentlichen Stelle herangezogen werden. Wird von dieser Übergangsregelung Gebrauch gemacht, ist ein Gefährdungsatlas nach Maßgabe der Vorschriften dieses Runderlasses spätestens drei

Jahre nach Inkrafttreten dieses Runderlasses zu fertigen und in der öffentlichen Stelle bekannt zu machen.

2.6

Aktualisierung der Gefährdungsanalyse und des Gefährdungsatlas

Die Gefährdungsanalyse ist wiederkehrend zu wiederholen. Sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bekanntmachung des fortgeschriebenen Gefährdungsatlas spätestens fünf Jahre nach der vorherigen Bekanntmachung des Gefährdungsatlas erfolgen kann. Im Falle von Um- oder Neuorganisationen innerhalb einer öffentlichen Stelle sind die betroffenen Bereiche unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Organisationsmaßnahme einer Gefährdungsanalyse zu unterziehen, sofern die Um- oder Neuorganisation zu einem neuen Zuschnitt der nach Nummer 2.1 betrachteten Bereiche führt. Das Ergebnis der Gefährdungsanalyse ist in den aktuell geltenden Gefährdungsatlas einzupflegen. Eine solche Änderung des Gefährdungsatlas hat keinen Einfluss auf den Fristenlauf des Satzes 2. In Bereichen, in denen seit der letzten Gefährdungsanalyse keine organisatorischen Änderungen eingetreten sind, kann sich die Wiederholung der Gefährdungsanalyse auf die Frage beschränken, ob sich die nach Nummer 2.1. bis 2.3 maßgeblichen Verhältnisse seit der letzten Gefährdungsanalyse geändert haben.

2.7

Betroffene Arbeitsplätze

Alle Arbeitsplätze in einem besonders korruptionsgefährdeten Bereich, auf denen eine der Tätigkeiten gemäß Nummer 2.2 ausgeübt wird, gelten als besonders korruptionsgefährdete Arbeitsplätze und sind gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes als solche festzulegen. Die interne Festlegung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in der für Personalangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit der öffentlichen Stelle vorzuhalten, der die Umsetzung des Rotationsgebots gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes obliegt.

2.8

Verfahrensdokumentation

Alle in den Nummern 2.1 bis 2.3, 2.6 und 2.7 beschriebenen Verfahrensschritte sind einschließlich der für das Vorgehen der öffentlichen Stelle tragenden Gründe in einer Art und Weise zu dokumentieren, dass sie im Falle einer Prüfung durch die in § 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes genannten Prüfeinrichtungen lückenlos nachzuvollziehen sind.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können die Prüfinstanzen auch die Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht durch die aufsichtsführenden Behörden und Einrichtungen im Hinblick auf die Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes prüfen. Die aufsichtsführenden Behörden und Einrichtungen dokumentieren zu diesem Zweck die Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten.

3

Maßnahmen zur Prävention

Die dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechenden Maßnahmen zur Prävention gemäß § 10 Absatz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind auf der Grundlage der Gefährdungsanalyse aller in einem Bereich anfallenden korruptionsgefährdeten Tätigkeiten zu treffen. Die Maßnahmen sind für jeden Bereich spezifisch festzulegen und zu dokumentieren. Dies zielt auf korruptionspräventive Maßnahmen, die nicht gesetzlich vorgegeben sind. Die bereits kraft Gesetzes geltenden Maßnahmen, insbesondere das Vieraugenprinzip bei Beschaffungen im Wert über 500 Euro ohne Umsatzsteuer gemäß § 11 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und das Rotationsgebot für Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen gemäß § 12 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes, gelten unabhängig davon, ob sie gegebenenfalls nachrichtlich in der Dokumentation nochmals festgeschrieben werden. Dies gilt ebenso für spezialrechtliche Regelungen für bestimmte Bereiche. Zu wirksamen Präventionsmaßnahmen können sich die öffentlichen Stellen von den für sie zuständigen Prüfeinrichtungen beraten lassen, § 4 in Verbindung mit § 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes. Nachfolgend werden Hinweise zu einigen für die Korruptionsprävention maßgeblichen Handlungsfeldern und den dort zu verankernden Präventionsmaßnahmen gegeben.

3.1

Sensibilisierung der Beschäftigten

Korruption kommt auf allen hierarchischen Ebenen vor. Um die Bereitschaft der Beschäftigten zu fördern, Korruption offen anzusprechen oder aufzudecken und um Korruptionsanfälligkeit zu mindern, sind fortlaufende Sensibilisierungsmaßnahmen erforderlich. Dazu gehören unter anderem:

- a) die Stärkung des Problem- und Verantwortungsbewusstseins der Beschäftigten,
- b) die Stärkung des Unrechtsbewusstseins für korruptive Handlungen,
- c) eine umfassende und für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger obligatorische Unterrichtung der Beschäftigten aller Hierarchieebenen über die einschlägigen Regelungen, wie zum Beispiel über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken an Beschäftigte oder einen Dritten, die Genehmigung von Nebentätigkeiten und die bei Verstößen zu erwartenden Sanktionen sowie

- d) die Information der Vorgesetzten über die verfügbaren Kontroll- und Aufsichts- sowie Sanktionsmöglichkeiten und -pflichten.

Insbesondere bieten sich dazu folgende Möglichkeiten an:

- a) Aushändigung dieses Erlasses im Zusammenhang mit der Ablegung des Dienstoides beziehungsweise der Verpflichtung,
- b) ausführliche, praxisnahe Information der Beschäftigten in korruptionsgefährdeten Bereichen durch die Führungskräfte oder besonders fortgebildete Beschäftigte,
- c) interne Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel durch Rundschreiben, Broschüren mit geltenden Regelungen sowie Praxisbeispielen und die
- d) Behandlung des Themas „Korruption“ in Mitarbeiterbesprechungen und Personalversammlungen.

Die im Einzelfall getroffenen Maßnahmen, zum Beispiel die Aushändigung dieses Runderlasses an Beschäftigte oder deren

Unterrichtung über die einschlägigen Regelungen, sind zu dokumentieren.

3.2

Aus- und Fortbildung

Korruptionsprävention und -bekämpfung sollen Bestandteil der Aus- und Fortbildung sein. Formen der Korruption und die Maßnahmen der Korruptionsprävention sowie -bekämpfung sind angemessen zu behandeln. Vorrangig ist besonderer Wert auf die Fortbildung von Führungskräften, Antikorruptionsbeauftragten im Sinne der Nummer 7 und Bediensteten in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen zu legen.

3.3

Rotation, Personalentwicklungs- und Verwendungskonzeption

Beschäftigte, die auf einem besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt wurden, unterliegen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes grundsätzlich einem Rotationsgebot. Die Rotation erfolgt vorrangig durch die Um- oder Versetzung der den Arbeitsplatz bekleidenden Person. Ist eine Um- oder Versetzung nicht möglich, kann die Rotation auch durch die Verlagerung der Zuständigkeit für die besonders korruptionsgefährdete Tätigkeit auf den Arbeitsplatz einer anderen Person erfolgen. Hilfsweise ist in dem Fall auch der Tausch gleichartiger besonders korruptionsgefährdeter Tätigkeiten zwischen zwei Beschäftigten denkbar, wenn dies mit einem Wechsel der konkreten Zuständigkeiten dieser Beschäftigten verbunden ist und es nicht möglich ist, den Arbeitsplatz im Zuge der Verlagerung von Zuständigkeiten gänzlich von besonders korruptionsgefährdeten Tätigkeiten freizuhalten. Dieser Tausch kann beispielsweise durch den Tausch von Aufgabengebieten, die nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Adressaten des Verwaltungshandelns oder nach Regionen definiert sind, erfolgen. Dabei muss ausgeschlossen sein, dass trotz Wechsel der Buchstabengruppen oder der regionalen Zuständigkeiten auf der Seite der Adressaten des Verwaltungshandelns identische Kontaktpersonen wie zum Beispiel Handlungsbevollmächtigte oder Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter juristischer Personen auftreten. Wird die Rotation durch Verlagerung der Zuständigkeit bewirkt, kann dem Rotationsgebot nach weiteren fünf Jahren nur durch eine Um- oder Versetzung Genüge getan werden. Für besonders korruptionsgefährdete Bereiche sollen im Rahmen von Personalentwicklungskonzepten feste Verwendungszeiten festgelegt werden, die den Zeitraum von fünf Jahren in der Regel nicht überschreiten.

Zwingende Gründe, aus denen vom Rotationsgebot gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes abgewichen wird, können insbesondere sein:

a) eine eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit aufgrund einer auf bestimmte Tätigkeiten ausgerichteten Vor- und Ausbildung der bediensteten Person,

b) die mangelnde Möglichkeit zur Durchführung der Rotationsmaßnahme aufgrund der Größe der Dienststelle und eines

entsprechend kleinen Personalkörpers oder
c) besoldungs- oder tarifrechtliche Hindernisse.

In den Fällen, in denen nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes von dem Fünf-Jahres-Zeitraum abgewichen wird, ist für eine besonders ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht und aktenkundig nachzuweisende Anwendung von Kontrollmechanismen zu sorgen.

Die Mitteilungspflicht in Bezug auf die Beschäftigten, bei denen vom Rotationsgebot abgewichen wird, und die zwingenden Gründe für die Abweichung im Sinne des § 12 Absatz 2 Satzes 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes hat die öffentliche Stelle mindestens durch einen jährlichen Bericht gegenüber der Dienstaufsichtsbehörde zu erfüllen.

3.4

Führungsverantwortung

Vorgesetzte üben ihre Führungsverantwortung und Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus und achten auf Korruptionsindikatoren. Dies können sein:

- a) systembezogene Indikatoren, zum Beispiel Aufgabenkonzentration auf eine Person, unzureichende Kontrollen,
- b) personenbezogene Indikatoren, zum Beispiel persönliche Probleme, gezielte Umgehung von Kontrollen, unerklärlich hoher Lebensstandard, oder
- c) passive Indikatoren, zum Beispiel Ausbleiben von Reaktionen Dritter auf Vorkommnisse, bei denen dies zu erwarten wäre.

Vorgesetzte sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und verhindern, dass die einen Korruptionsverdacht anzeigenden Beschäftigten in eine Abseitsposition gedrängt werden. Sie kennen die korruptionsgefährdeten und die dem Rotationsgebot des § 12 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes unterliegenden besonders korruptionsgefährdeten Bereiche der Organisationseinheit, für die sie Führungsverantwortung tragen. Den dort eingesetzten Beschäftigten ermöglichen sie durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen und Personalentwicklungsmaßnahmen die Rotation spätestens nach fünf Jahren.

3.5

Kontrollmechanismen

In korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten sind geeignete Kontrollmechanismen umzusetzen, die die Dienst- und Fachaufsicht sowie eine konsequente Ausübung der Führungsverantwortung unterstützen und stärken. Diesem Zweck können beispielsweise dienen:

- a) intensive Vorgangskontrollen insbesondere durch Kontrollen an vorher festgeschriebenen Prozessschritten im Vorgangsablauf,
- b) Wiedervorlagen,
- c) die Überprüfung der Ermessensausübung,
- d) die Einrichtung von Innenrevisionen,
- e) die Herausgabe von Prüfrastern und Checklisten oder ähnlicher Hilfsmittel zur Darstellung eines ordnungsgemäßen Vorgangsablaufs,
- f) die Erstellung von Prozessbeschreibungen zur Standardisierung von Verfahrensabläufen,

- g) die Standardisierung wiederkehrender Vorgangsabläufe unter Einsatz von Informationstechnik, die die automatische Erfassung von Auffälligkeiten ermöglicht,
- h) die Trennung der Verfahrensschritte Planung, Vergabe und Abrechnung,
- i) die Einführung einer rechnergestützten Vorgangskontrolle,
- j) eine regelmäßige Schulung der in korruptionsgefährdeten Bereichen eingesetzten Bediensteten zum Thema Korruptionsprävention,
- k) ein regelmäßiges Berichtswesen,
- l) eindeutige Zuständigkeitsregelungen sowie
- m) eine genaue und vollständige Dokumentation der Vorgänge, einschließlich der vorgangsrelevanten mündlichen Erklärungen und Informationen.

Nummer 2.8 Satz 1 ist auf die Umsetzung der Kontrollmechanismen entsprechend anzuwenden.

3.6

Vieraugenprinzip

Eine Sonderrolle unter den Kontrollmechanismen zur Korruptionsprävention nimmt das Vieraugenprinzip ein, dessen Einsatz gemäß § 11 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes gesetzlich geregelt ist. Bei Beschaffungsvorgängen ist die Einhaltung des Vieraugenprinzips ab einem Beschaffungswert von mehr als 500 Euro ohne Umsatzsteuer gemäß § 11 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes für die Entscheidung über die Beschaffung obligatorisch. Aber auch bei sonstigen korruptionsgefährdeten Tätigkeiten sollen Entscheidungen gemäß § 11 Satz 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes unter Anwendung des Vieraugenprinzips getroffen werden. Die Vorgabe des § 11 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes gilt nur für die zu treffenden Entscheidungen, wie beispielsweise Verwaltungsakte, Zuschlagserteilungen, Vertragsabschlüsse, Vermögensverfügungen oder sonstige vorgangsabschließende Maßnahmen.

Entscheidungsvorbereitende Arbeitsschritte werden von § 11 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes nicht erfasst. Die Ergebnisse dieser Arbeitsschritte, wie zum Beispiel Aktenvermerke, werden jedoch häufig bei der Anwendung des Vieraugenprinzips für die Entscheidung beizuziehen sein.

Ein Abweichen vom Vieraugenprinzip ist nur in Ausnahmefällen denkbar, etwa wenn Tätigkeiten auf eine Einzelperson zugeschnitten sind, wie das beispielsweise bei Einzelstreifen oder der Unterrichtserteilung regelmäßig der Fall ist. Soweit das Vieraugenprinzip einzuhalten ist, ist seine Anwendung schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Mündliche Absprachen genügen nicht, auch nicht in der Form, dass die handelnde Person schriftlich vermerkt, eine andere Person mündlich unterrichtet zu haben. Es ist stets ein schriftlicher oder elektronischer Sichtvermerk der bestätigenden Person beziehungsweise eine Freigabe durch die bestätigende Person in einem elektronischen Workflow erforderlich.

4

Hinweise auf weitere Regelungen

Besonderes Augenmerk ist auf die in den Nummern 4.1 und 4.2

genannten Vorschriften zu richten.

4.1

Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Gemäß § 42 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, im Folgenden BeamtStG, dürfen Beamtinnen und Beamte – auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses – in Bezug auf ihr Amt keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Gemäß Nummer 6 Satz 1 der VV zu §§ 42 BeamtStG/59 LBG NRW der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) vom 10. November 2009 (**MBI. NRW. 2009 S. 532**), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Juni 2015 (**MBI. NRW. S. 392**) geändert worden sind, darf die Beamtin oder der Beamte eine Zuwendung ausnahmsweise annehmen, wenn die vorherige Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle vorliegt oder wenn die Zuwendung nach Nummer 8 der VV zu §§ 42 BeamtStG/59 LBG als stillschweigend genehmigt anzusehen ist. Weitere Einzelheiten zur Zustimmung und stillschweigenden Genehmigung regeln die auf § 42 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG sowie § 59 des Landesbeamtengesetzes NRW vom 14. Juni 2016 (**GV. NRW. S. 310, ber. S. 642**) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LBG NRW, zurückgehenden Nummern 6.1 bis 8.4 der VV zu §§ 42 BeamtStG/59 LBG NRW. Zu den für Tarifbeschäftigte geltenden Bestimmungen siehe im Einzelnen § 3 Absatz 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (**MBI. NRW. S. 696**), im Folgenden TV-L, in der jeweils geltenden Fassung.

4.2

Nebentätigkeiten

Bereits im Rahmen des Verfahrens zur erstmaligen Genehmigung einer Nebentätigkeit von Beamtinnen oder Beamten, siehe im Einzelnen §§ 49 ff. LBG NRW und die dazu ergangene Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605, ber. S. 689) in der jeweils geltenden Fassung, muss geprüft werden, ob der Anschein entstehen kann, dass sich durch die Ausübung der beantragten Nebentätigkeit dienstliche und private Interessen überschneiden und damit eine objektive, gerechte und sachliche Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet ist. Bei der Prüfung von Anträgen auf eine Genehmigung von Nebentätigkeiten in korruptionsgefährdeten Bereichen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten im Hinblick auf die gemäß § 3 Absatz 4 TV-L bestehenden Befugnisse zur Untersagung oder Erteilung von Auflagen für entgeltliche Nebentätigkeiten von Tarifbeschäftigten entsprechend. Für Nebentätigkeitsgenehmigungen von Beamtinnen oder Beamten gilt eine zeitliche Begrenzung auf maximal fünf Jahre. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden und sie erlischt bei der Versetzung zu einer anderen Dienststelle. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die

Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die Genehmigung zu widerrufen.

5

Sponsoring

Unter Sponsoring versteht man im Allgemeinen die Zuwendung von Geld oder geldwerten Vorteilen, zumeist Sach- und beziehungsweise oder Dienstleistungen, durch Private (Sponsorinnen oder Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution (Gesponserte), mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Auf die konkrete Bezeichnung „Sponsoring“ kommt es indes nicht an. Sponsoren im Sinne von Satz 1 können auch öffentliche Einrichtungen, zum Beispiel Krankenkassen im Rahmen eines Gesundheitstages, sein. Die nachfolgenden Regelungen gelten für unentgeltliche Zuwendungen Privater, insbesondere Spenden und sonstige Schenkungen, an die Landesverwaltung entsprechend.

5.1

Zulässigkeit von Sponsoring

Die öffentliche Verwaltung darf sich nicht unbeschränkt dem Sponsoring öffnen, in manchen Bereichen, zum Beispiel Polizei oder Staatsanwaltschaft, wird Sponsoring nur sehr zurückhaltend oder gar nicht stattfinden können. Sponsoring kann aber in geeigneten Fällen zur Erreichung von Verwaltungszielen beitragen. Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Sponsoring muss mit dem Verwaltungszweck vereinbar sein. Bei der Anwendung von Sponsoring sind daher folgende Aspekte zu beachten:

- a) Sponsoring muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein, das heißt, Art und Umfang des Sponsoring und der Sponsorinnen oder Sponsoren sind vollständig transparent zu machen;
- b) es darf nicht der Eindruck entstehen, die Dienststellen oder ihre Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen der Sponsorin oder des Sponsors leiten;
- c) es ist zur Wahrung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung auszuschließen, dass die Sponsorin oder der Sponsor Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgabe macht oder sonst hierauf Einfluss nimmt;
- d) das Ansehen des Staates in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen;
- e) liegen mehrere Angebote für Sponsoring vor, ist auf Neutralität zu achten;
- f) sollen die Sponsorleistungen einem bestimmten oder einer konkreten Mehrzahl von Beschäftigten zugutekommen, sind die Vorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken zu beachten.

Bei der Entscheidung, ob Sponsoring im Einzelfall vertretbar ist, sind folgende weitere Aspekte zu berücksichtigen:

- a) im Zusammenhang mit Sponsoring dürfen keine Zusatz- oder Folgeausgaben entstehen, die dem Willen des

Haushaltsgesetzgebers zuwiderlaufen;

b) wenn die Sponsorin oder der Sponsor erbrachte Leistungen zum Beispiel als Betriebsausgaben oder Spenden steuerlich geltend machen kann, finanzieren letztlich alle staatlichen Ebenen über Steuermindereinnahmen die gesponserten Leistungen mit;

c) je nach Art und Umfang kann Sponsoring eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Die vorstehenden Aspekte zum Sponsoring lassen die auf die verfassungsrechtlichen Besonderheiten des staatlichen Hochschulbereichs nach Artikel 16 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), die zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (**GV. NRW. S. 644**) geändert worden ist, abgestimmten ergänzenden Regelungen des hierfür zuständigen Ressorts unberührt.

5.2

Sponsoringvertrag

Art und Umfang der Leistungen der Sponsorin oder des Sponsors und der Empfängerin oder des Empfängers sind in einem Sponsoringvertrag festzulegen. Für den Sponsoringvertrag ist grundsätzlich die Schriftform zu wählen. Soweit dies im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht angemessen ist, sind die Gründe hierfür und der Inhalt des mündlich geschlossenen Vertrages in einem Aktenvermerk darzulegen. Die Beziehungen zwischen den Sponsorinnen oder Sponsoren und der Landesregierung beziehungsweise unmittelbarer Landesverwaltung werden aus Gründen der öffentlichen Transparenz im Internetangebot des für Inneres zuständigen Ministeriums listenartig und jeweils über einen Zeitraum von in der Regel einem Jahr veröffentlicht. Im

Sponsoringvertrag ist deshalb darauf hinzuweisen, dass im Folgejahr der Sponsorenleistung der Name der Sponsorin oder des Sponsors, die jeweilige Art der Sponsoringleistung (Sachleistung, Dienstleistung, Geldleistung), ihr Wert in Euro und der konkrete Verwendungszweck durch das für Inneres zuständige Ministerium veröffentlicht werden. Durch Unterzeichnung des Sponsoringvertrages stimmt die Sponsorin oder der Sponsor der Veröffentlichung zu. Die Zustimmung zur Veröffentlichung erfolgt unbeachtlich der tatsächlichen Veröffentlichung ab einer Bagatellgrenze von 1 000 Euro. Erfolgt der Sponsoringvertrag mündlich, ist im Aktenvermerk auf die Unterrichtung der Sponsorin oder des Sponsors und ihre oder seine ausdrückliche Zustimmung hinsichtlich der Veröffentlichung hinzuweisen. Ein Exemplar des Vermerkes ist der Sponsorin oder dem Sponsor vor Leistungserbringung auszuhändigen beziehungsweise zu übersenden.

Lehnt die Sponsorin oder der Sponsor die Veröffentlichung ab, so kommt ein Sponsoringvertrag nicht zustande. Der Sponsoringvertrag unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Fachaufsichtsbehörde. Diese kann die Befugnis delegieren.

5.3

Meldepflicht

Staatskanzlei und Ministerien melden jährlich die für die

Veröffentlichung jeweils erforderlichen Vertragsinformationen der einzelnen Sponsoringmaßnahmen in ihrem Geschäftsbereich dem für Inneres zuständigen Ministerium jeweils zum 15. Februar des folgenden Jahres.

6

Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes

Um eine erfolgreiche Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten, müssen alle Stellen zusammenwirken, denen Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung korruptiver Praktiken möglich ist. Liegt ein Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, auf eine Korruptionsstraftat vor, sind die Leiterin oder der Leiter der öffentlichen Stelle unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn gegen die Leiterin oder den Leiter selbst ein solcher Verdacht besteht. Ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat kann im Anwendungsbereich des § 37 Absatz 2 Nummer 3 BeamStG auch der von der obersten Landesbehörde für den jeweiligen Geschäftsbereich benannten Stelle (siehe <https://www.im.nrw/themen/verwaltung/strukturen-und-aufgaben/schutz-vor-korruption/ansprechstellen>) unmittelbar ohne Einhaltung des Dienstweges mitgeteilt werden.

Die Leiterin oder der Leiter der öffentlichen Stelle hat dem Landeskriminalamt zur Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes frühestmöglich – unter gleichzeitiger Information der vorgesetzten Behörde oder Einrichtung – Tatsachen anzuzeigen, die Anhaltspunkte für die Begehung einer der in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes genannten Verfehlungen darstellen können. Die gleichzeitige Anzeige an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, in den Fällen des § 108e StGB an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, bleibt unbenommen. Die Anhaltspunkte müssen es als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt, bloße Vermutungen reichen hierfür nicht aus. An diese Anhaltspunkte können allerdings keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, weil die Erforschung des Sachverhalts gerade die Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ist. Zweifel an der Richtigkeit des Verdachts rechtfertigen ein Absehen von der Anzeige nicht. Es genügt bereits die geringe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer der in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes genannten Straftaten. Die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Anzeigenerstattung kann sowohl dienstrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Besteht Unsicherheit über das Überschreiten der Schwelle vorliegender Anhaltspunkte im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes, kann das Landeskriminalamt zur Beratung kontaktiert werden, ohne dass hierin zwangsläufig eine Anzeige im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zu sehen ist. Begründen die Anhaltspunkte nach Einschätzung des Landeskriminalamtes noch keinen hinreichenden Anfangsverdacht, so löst die Kontaktaufnahme auch nicht die polizeiliche Ermittlungspflicht nach dem Legalitätsprinzip des § 152 Absatz 2 der Strafprozeßordnung aus.

Nach Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden obliegt diesen die weitere Aufklärung des Sachverhalts. Die mitteilende Stelle wirkt bei der weiteren Aufklärung der Sache weiterhin mit. Unberührt davon bleiben etwaige disziplinarische Ermittlungen durch die Dienstvorgesetzte beziehungsweise den Dienstvorgesetzten. Wird wegen Anzeichen von Korruption zunächst verwaltungsintern ermittelt, ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden, etwa dadurch, dass Tatbeteiligte gewarnt werden. § 77e StGB bleibt unberührt. Alle öffentlichen Stellen haben die Strafverfolgungsbehörden auf deren Ersuchen hin, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen, sowie bei Bedarf einzelfallorientiert und unter Berücksichtigung der Belange der ersuchten Dienststelle auch mit fachkundigem und geeignetem Personal, zu unterstützen. Die durch die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesene Stellung des Landesrechnungshofs bleibt unberührt. Maßnahmen im Rahmen des Dienstbeziehungsweise Arbeitsrechts gegen betroffene Beschäftigte sind von der zuständigen Stelle zu prüfen. Soweit Geheimnisträgerinnen oder Geheimnisträger betroffen sind, haben die zuständigen Dienstvorgesetzten auch die Geheimschutzbeauftragten zu informieren. Die zuständigen Vorgesetzten haben in Korruptionsfällen umgehend die zur Vermeidung eines drohenden Schadens erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Eine verwaltungsgerechte Abwicklung sowie die rechtzeitige Geltendmachung von Schadenersatz- und Entschädigungsleistungen sind sicherzustellen. In allen Fällen von Korruption, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, sind disziplinar- und arbeitsrechtliche Mittel mit Nachdruck anzuwenden.

7

Antikorrupsionsbeauftragte

Alle öffentlichen Stellen, die nicht über eine Innenrevision verfügen, richten Antikorrupsionsbeauftragte ein, die der Leitung und den Bediensteten der öffentlichen Stelle als Ansprechstelle zu allen Fragen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und den in den Nummern 1 bis 6 dieses Runderlasses behandelten Themen dienen. Die als Antikorrupsionsbeauftragte eingesetzte Person muss bei der öffentlichen Stelle beschäftigt sein. Es ist ein angemessener Stellenanteil zur Aufgabenerledigung anzusetzen.

8

Anwendungsempfehlung

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den ihnen zuzuordnenden Bereichen wird, soweit hierzu nicht bereits eine Verpflichtung besteht, empfohlen, diesen Runderlass entsprechend anzuwenden.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

9.2

Außerkrafttreten

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 20. August 2014 (**MBI. NRW. S. 486**) außer Kraft.

MBI. NRW. 2022 S. 1034.

2030

**Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes**

VV d. Innenministeriums - 24-1.03.02-101/09 -
v. 10.11. 2009

Aufgrund des § 59 des Landesbeamtengesetzes wird zur Ausführung dieser Vorschrift vom Innenministerium bestimmt:

Artikel 1

VV zu § 59 LBG NRW / § 42 BeamtStG

1

Das Bewusstsein über das grundsätzliche Verbot der Annahme von Vorteilen, die in Bezug auf das Amt gegeben werden, muss geschärft und aufrechterhalten werden.

1.1

Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Die Annahme von Belohnungen oder Geschenken ohne ausdrückliche oder allgemeine Zustimmung des Dienstvorgesetzten ist ein Dienstvergehen (§ 47 BeamtStG). Sie stellt einen Verstoß gegen die aus § 42 Abs. 1 BeamtStG folgende Pflicht der Beamten dar. Bei Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 47 Abs. 2 BeamtStG als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.

2

Ein Beamter macht sich unter bestimmten Voraussetzungen durch die Annahme von Belohnungen und Geschenken strafbar (vgl. §§ 331 ff. StGB).

3

Ein Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken kann dienst-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen nebeneinander nach sich ziehen.

3.1

Die Einstufung des Dienstvergehens bestimmt sich auch im Falle der Annahme von Belohnungen und Geschenken wegen der Bandbreite der möglichen Handlungsformen nach den Umständen des Einzelfalls.

3.2

Die disziplinarischen Mittel des Landesdisziplinargesetzes sind mit Nachdruck anzuwenden. Gemäß § 17 Abs. 1 LDG ist ein Disziplinar-

verfahren von Amts wegen durch die dienstvorgesetzte Stelle einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Gleichzeitig ist die höhere dienstvorgesetzte Stelle hierüber unverzüglich zu unterrichten.

3.3

Wird ein Beamter wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 Abs. 1 BeamtStG). Ist der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert er mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG).

3.4

Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird das bis dahin nach den Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes ausgesetzte Disziplinarverfahren unverzüglich fortgeführt. Angesichts der Bedeutung des in Rede stehenden Dienstvergehens ist im Einzelfall genau zu prüfen, ob bei Zugrundelegung der Rechtsprechung die behördlichen Maßnahmen ausreichen oder ob die Erhebung der Disziplinarlage geboten ist.

3.4.1

Hat der Beamte bares Geld angenommen, so ist ohne Rücksicht auf die strafrechtliche Qualifikation eines solchen Verhaltens in der Regel die Erhebung der Disziplinarlage angezeigt, bei der der Beamte mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, der Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen muss. Ausnahmsweise kann nach Abwägung der Umstände des Einzelfalls eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts ausreichend sein.

3.4.2

Sofern eine Fallkonstellation vorliegt, in der die Disziplinargerichte in der Vergangenheit auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, Aberkennung des Ruhegehalts oder Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erkannt haben, ist stets Disziplinarlage zu erheben.

3.4.3

Die Möglichkeiten des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LDG sind zu beachten.

4

Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art, die vom Geber oder in seinem Auftrag von dritten Personen dem Beamten unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne dass der Beamte einen Rechtsanspruch hierauf hat (Vorteil).

4.1

Ein Vorteil kann liegen in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen (z.B. Telefon- oder Eintritts-

karten) oder von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,

- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf),
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für - auch genehmigte - private Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
- der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen,
- Bewirtungen,
- der Gewährung von Unterkunft,
- erbrechtlichen Begünstigungen (z.B. Zuwendung eines Vermächtnisses oder Einsetzung als Erbe),
- sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Auf den Wert der Belohnung oder des Geschenkes kommt es grundsätzlich nicht an.

4.2

Für die Anwendbarkeit des § 42 BeamtStG ist es ohne Bedeutung, ob der Vorteil dem Beamten unmittelbar oder - z.B. bei Zuwendungen an Angehörige - nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z.B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen, „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung des Dienstvorgesetzten erforderlich.

5

„In Bezug auf das Amt“ ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. „Zum Amt“ gehören neben dem Hauptamt auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit. In Bezug auf das Amt gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die der Beamte durch eine im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit erhält.

5.1

Der Tatbestand aus VV 5 ist auch erfüllt, wenn einem Ruhestandsbeamten oder einem entlassenen Beamten für sein Handeln oder Unterlassen als früherer Beamter ein Vorteil gewährt wird.

5.2

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Beamten gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit des Beamten verknüpft sein. Erkennt der Beamte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf er weitere

Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter VV 6.1 dargestellte Verpflichtung, den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

6

Der Beamte darf eine Zuwendung ausnahmsweise annehmen, wenn die vorherige Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorliegt oder wenn die Zuwendung nach VV 8 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist. Bei der Beantragung der Zustimmung hat der Beamte die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.

6.1

Wenn die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, wenn er von deren nachträglicher Erteilung ausgehen darf. In diesem Fall muss er aber unverzüglich um nachträgliche Zustimmung nachsuchen. Hat der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 42 BeamStG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so hat er die Genehmigung zu beantragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, über jeden Versuch, seine Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, seinen Dienstvorgesetzten zu unterrichten.

7

Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck seiner Befangenheit entstehen lassen könnte.

7.1

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des dienstlichen Handelns (VV 5) beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen.

7.2

Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten.

7.3

Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, wenn es sich um Vorteile von nicht nur geringem Wert (VV 8) handelt.

7.4

Die Zustimmung des Dienstvorgesetzten zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil vom Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

8

Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstan-

denden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks) sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis des Beamten (z. B. aus Anlass eines Geburtstages oder Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.

8.1

Als stillschweigend genehmigt angesehen werden kann auch eine übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen der Beamte im Rahmen seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihm durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt, z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

8.2

Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, wenn die Bewirtungen üblich und angemessen sind und wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.

8.3

Die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof) gelten als stillschweigend genehmigt.

8.4

Stillschweigende Genehmigungen entbinden nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Vorschriften.

9

Bei der Annahme von Einladungen ist äußerste Zurückhaltung zu üben; es ist schon der Anschein zu vermeiden, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

9.1

Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

10

Der Dienstvorgesetzte kann sich bei Verletzung seiner Pflichten eines Dienstvergehens schuldig und nach § 357 StGB strafbar machen. Auf die Pflicht nach § 17 Abs. 1 LDG, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken ein Disziplinarverfahren unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen des Landesdisziplinargesetzes einzuleiten, wird ausdrücklich hingewiesen.

Artikel 2

Die Verwaltungsverordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

- MBl. NRW. 2009 S. 532

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

Dienstvereinbarung

zur Vorbeugung und Verhinderung von Korruption bei der Kreisverwaltung Düren

Präambel

Die Vertrauenskultur der Kreisverwaltung Düren ist in einem gemeinsamen Leitbild fest verankert. Diese Werte und Grundsätze sollen die tägliche Arbeit, die Entscheidungen und den Umgang miteinander leiten und Orientierung geben. Eine besondere Herausforderung der kommunalen Aufgabenwahrnehmung liegt in einer von persönlichen Interessen unabhängigen Ausführung der Dienstleistungen. Vor diesem Hintergrund bedarf es auf kommunaler Ebene einer besonderen Sensibilität für das Thema Korruption.

Korruption kann auf allen hierarchischen Ebenen vorkommen. Dabei sind Führungskräfte aufgrund ihrer Entscheidungsbefugnisse in besonderem Maße gefährdet. Korruption bedeutet im juristischen Sinne den Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Justiz, Wirtschaft oder Politik, um für sich oder Dritte einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtmäßiger Anspruch besteht. Korruption bezeichnet Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung. Korruptionsprävention umfasst dabei alle Maßnahmen und Handlungen, die dazu dienen, der Korruption vorzubeugen.

Ziel ist es daher, den Vertrauensschutz der Bürgerinnen und Bürger zu bewahren und für die Bediensteten der Kreisverwaltung Düren den Schutz vor Manipulationsversuchen und ungerechtfertigten Verdächtigungen zu erhalten und auszubauen.

In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, dass Korruptionsprävention weder den pauschalen Verdacht gegen alle Bediensteten noch das Misstrauen gegenüber dem Einzelnen bedeutet. Doch nur durch eine offene Thematisierung und Endtabuisierung sowie den vertrauensvollen und selbstverständlichen Umgang der Bediensteten aller Ebenen mit diesem Thema, kann Vorbeugung erfolgreich sein.

1. Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung trifft Regelungen zur Verantwortung, Zuständigkeit und Berichtspflicht für Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung von Korruption. Sie gilt für alle Organisationseinheiten der Kreisverwaltung Düren.

2. Grundlagen

Diese Dienstvereinbarung erfolgt nach Maßgabe des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) NRW.

Die maßgebliche Rechtsgrundlage sowie weitere Hinweise werden in der jeweils gültigen Fassung im Intranet unter der Rubrik "Korruptionsprävention" zur Verfügung gestellt.

3. Verantwortliche

Leiter/-in der öffentlichen Stelle nach § 10 Abs. 1 KorruptionsbG ist der Landrat/die Landrätin.

Zur Wahrnehmung der Pflichten des Landrats/der Landrätin im Rahmen des KorruptionsbG werden die Dezernatsleitungen, Amtsleitungen und Stabsstellenleitungen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit in die Verantwortung genommen.

Die Delegation von Verantwortung sowie dezentrale Strukturen sind wesentliche Pfeiler der hervorgebrachten und praktizierten Vertrauenskultur in der Kreisverwaltung Düren. Daher schließt sich die Delegation von Verantwortung und die Wahrnehmung der Aufgabe Korruptionsprävention nicht aus, sondern ist vielmehr logische Konsequenz aus der gemeinsamen Kultur. Die Delegation der Korruptionsprävention dient demnach dem Ziel einer weitgehenden Übereinstimmung von Zuständigkeits- und Handlungsverantwortung. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass Kompetenz und Verantwortung in einer Hand liegen und somit eine größtmögliche Akzeptanz für die umzusetzenden Maßnahmen, die im Zuge der Vorbeugung und Verhinderung von Korruption definiert wurden, gewährleistet wird.

4. Aufgaben der Verantwortlichen

4.1 Korruptionsgefährdete und besonders korruptionsgefährdete Bereiche

Die Vorgesetzten üben sensibel aber konsequent ihre Führungsverantwortung und Dienst- und Fachaufsicht aus und achten auf Anzeichen von Korruptionsdelikten. Die Vorgesetzten sind sich weiterhin ihrer Vorbildfunktion bewusst und wirken darauf hin, dass ein Klima gefördert wird, in dem Korruption offen thematisiert und somit Korruptionsanfälligkeit gemindert wird.

Die Erfassung der nach § 10 KorruptionsbG korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche erfolgt zentral durch das Hauptamt. Die Identifizierung der konkreten Bereiche erfolgt durch die zuständigen Dezernatsleitungen, Amtsleitungen sowie Stabsstellenleitungen und im Sinne der Definitionen des § 10 Abs. 2 S. 2 (korruptionsgefährdeter Bereich) und S. 3 (besonders korruptionsgefährdeter Bereich) KorruptionsbG.

Gefährdet durch unrechtmäßige oder unlautere Einflüsse sind insbesondere die Bereiche, in denen

- Aufträge vergeben werden,
- Subventionen, Fördermittel oder Zuwendungen bewilligt werden,
- über Konzessionen, Genehmigungen, Gebote oder Verbote entschieden wird oder
- andere Verwaltungsakte erlassen werden,
- Abgaben, Gebühren etc. festgesetzt oder erhoben werden,
- Kontrolltätigkeiten ausgeübt werden,
- Vermögensgegenstände (z.B. Immobilien) veräußert oder erworben werden,
- häufige Außenkontakte stattfinden.

4.2 Vier – Augen – Prinzip

Das Vier-Augen-Prinzip besagt, dass wichtige Entscheidungen nicht von einer einzelnen Person getroffen werden oder kritische Tätigkeiten nicht von einer einzelnen Person durchgeführt werden sollen oder dürfen. Ziel ist es, das Risiko von Fehlern und Missbrauch zu reduzieren.

§ 11 KorruptionsbG legt fest, dass Entscheidungen in korruptionsgefährdeten Bereichen und Entscheidungen über die Beschaffung von Leistungen, deren Wert 500 € ohne Umsatzsteuer übersteigt, von mindestens zwei Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zu treffen sind.

Diese explizite Forderung entspricht dem gängigen Verwaltungshandeln beim Kreis Düren. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ist obligatorisch und durch die Führungskraft entsprechend zu fördern.

4.3 Rotation

Für Dienstposten, die einer besonderen Korruptionsgefährdung unterliegen, sollen feste Verwendungszeiten bestimmt werden, die den Zeitraum von fünf Jahren in der Regel nicht überschreiten. In den meisten Bereichen der Verwaltung wird dieser Vorgabe durch die regelmäßige Fluktuation entsprochen. In Spezialbereichen, in denen besondere Qualifikationen erforderlich sind und eine Fluktuation nicht regelmäßig stattfindet, müssen individuelle Maßnahmen erarbeitet werden wie z.B. Änderung der Zuständigkeitsbereiche.

Muss aus zwingenden Gründen von der Rotation abgewichen werden, so sind diese Gründe sowie die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

4.4 Information

Die Vorgesetzten thematisieren regelmäßig, mindestens einmal jährlich, den Bereich Korruption im Rahmen von Amts-, Sachgebiets-, Teambesprechungen oder dem jährlichen Mitarbeiter/-innengespräch.

4.5 Bericht

Um einen Überblick über die durchgeführten Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung von Korruption in den Organisationseinheiten zu erhalten und damit die Berichtspflichten nach § 12 Abs. 2 S.2 KorruptionsbG zu gewährleisten, ist dem Hauptamt durch die Dezernats-, Amts- bzw. Stabsstellenleitungen ein jährlicher Bericht jeweils zum Stichtag 01.03. zur Verfügung zu stellen. Der Bericht enthält Aussagen zu den im Rahmen der Korruptionsprävention getroffenen Maßnahmen.

5. Annahme von Belohnungen und Geschenken

Gemäß § 59 LBG NRW bzw. § 42 BeamtStG und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und § 3 Abs. 2 TVöD dürfen die Bediensteten Belohnungen und Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihr Amt grundsätzlich nicht annehmen.

Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen wirtschaftlicher oder nicht wirtschaftlicher Art, die von Geber/innen den Mitarbeiter/innen zugewendet werden ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht. Ein derartiger Vorteil kann beispielsweise sein:

- Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln
- Dienstleistungen aller Art
- Außergewöhnlichen, übermäßigen Bewirtungen
- Überlassungen von Gegenständen (z. B. Autos, Maschinen, Schmuck, EDV)
- Gewährung von Leistungen (z. B. Flugtickets, Fahrkarten)

Sämtliches Anbieten und Offenbaren derartiger Vorteile ist der/dem zuständigen Vorgesetzten anzuzeigen. Die Annahme solcher Vorteile ist von der/dem Vorgesetzten zu genehmigen. Soweit diese/dieser Zweifel über die Zulässigkeit/Unschädlichkeit der Annahme hat, ist die Zustimmung der/des zuständigen Dezernentin/Dezernenten (bei Dezernenten/-innen: der/des Landrätin/Landrats) einzuholen.

Die Annahme von Leistungen gilt als genehmigt, soweit die Leistung als üblich angesehen werden kann (z. B. die Annahme von Blumensträußen, einfache Massen- oder Werbeartikeln, Erfrischungen, übliche Bewirtungen und Mahlzeiten etc.) und der Wert 15 € nicht übersteigt.

Darüber hinausgehende Werte dürfen nur bis zu einem Betrag von 35 € und nach Anzeige und Genehmigung durch die/den Vorgesetzten angenommen werden, soweit die Leistung als üblich angesehen werden kann und nicht im Zusammenhang mit einer erwarteten Diensthandlung steht.

Die Annahme von Vorteilen über eine Wertgrenze von 35 € ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann auch nicht durch Vorgesetzte genehmigt werden.

6. Dienst- und Arbeitsrechtliche Maßnahmen

In allen Fällen von Korruption, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, sind disziplinar- und arbeitsrechtliche Maßnahmen zu prüfen.

Bei konkretem Korruptionsverdacht sind das Hauptamt und die Behördenleitung unverzüglich zu unterrichten.

7. Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung unbefristet in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Dienstvereinbarung.

Düren, den 18.10.2022

Gez.

Wolfgang Spelthahn
(Landrat)

Gez.

Jens Rosenbohm
(Personalratsvorsitzender)

Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren

vom 12.12.2019

- Auszug -

§ 11

Befugnisse und Pflichten

- (1) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können für die Durchführung ihrer Prüfungen Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Dies gilt auch gegenüber Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche bzw. gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen (§§ 102 Abs. 7 und 104 Abs. 5 GO). Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. Insbesondere sind ihm alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Bücher, Datenbestände und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sowie Prüfer sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern, Dateien, Datenbanken usw. zu verlangen. Sie sind auch befugt, Veranstaltungen zu besuchen oder Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Stellen aufzusuchen. Für die Rechte im Rahmen der Abschlussprüfungen gilt § 102 Abs. 6 und 7 GO.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, selbst an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Weitere Prüfer können hinzugezogen werden.
- (3) Prüfungsangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Hierzu ist fristgerecht schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind durch die jeweiligen Leitungen der betroffenen Organisationseinheiten zu unterzeichnen und dem Rechnungsprüfungsamt auf dem Dienstweg zuzuleiten. § 13 (Ausräumverfahren) bleibt unberührt.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist vom Landrat unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstiger Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom Kreis zu verwaltende Fremdvermögen. Unterrichtungspflicht besteht auch bei Kassenfehlbeträgen, soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen.
- (5) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Landrat und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (6) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO).
- (8) Über wesentliche Prüfergebnisse kann das Rechnungsprüfungsamt die Organisationseinheiten des Kreises Düren unterrichten.